



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für Planfeststellung für den Neubau der 110-kV-
Hochspannungsfreileitungen Baumstraße-Lüstringen
(Bl. 1273) und Pkt. Belm-Powe (Bl. 1274) im Bereich der
Stadt Osnabrück und der Gemeinde Belm, Landkreis
Osnabrück**

Ein Vorhaben der Westnetz GmbH

30.05.2016

3323-05020-07St/11



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Verfügender Teil	5
1.1	Planfeststellung	5
1.1.1	Feststellung des Plans	5
1.1.2	Planunterlagen.....	5
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	5
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	6
1.1.3	Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen.....	7
1.1.3.1	Vorbehalte.....	8
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt	8
1.1.3.1.2	Entscheidungsvorbehalt	8
1.1.3.2	Auflagen	8
1.1.3.2.1	Herstellungskontrolle, Kontrollbericht	8
1.1.3.2.2	Gewässerschutz	8
1.1.3.2.3	Beachtung Bauleitplanung der Gemeinde Belm.....	9
1.1.3.2.4	Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten	9
1.1.3.2.5	Bauzeitenbeschränkung	9
1.1.3.2.6	Ökologische Baubegleitung.....	9
1.1.3.2.7	Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	9
1.1.3.2.8	Vogelschutzmarkierungen	9
1.1.3.2.9	Wasserrechtliche Erlaubnis	10
1.1.3.2.10	Abstimmung und Beweissicherung wegen Benutzung von Straßen.....	10
1.1.3.2.11	Einhaltung Mindestabstände zwischen Fahrbahn und Leiterseilen.....	10
1.1.3.2.12	Einhaltung Mindestabstände zu den Bahnstromleitungen.....	10
1.1.3.2.13	Einhaltung der Bauhöhen aus Sicht der Luftfahrt.....	10
1.1.3.2.14	Abstimmung der Arbeiten im Kreuzungsbereich der Kreisstraße 316	10
1.1.3.2.15	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum.....	11
1.1.3.2.16	Baugrunduntersuchung hinsichtlich LS-Stollen.....	11
1.1.3.2.17	Anordnung einer Ersatzgeldzahlung.....	11
1.1.3.2.18	Abstimmung über die Rückbaumaßnahmen mit der Stadt Osnabrück / Auflagen UNB Stadt OS	11
1.1.3.2.19	Berücksichtigung der Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH	12
1.1.4	Zusagen	13
1.1.4.1	Rückbau der Freileitung	13
1.1.4.2	Grundwasserkontamination	13
1.2	Weitere Entscheidungen.....	13
1.2.1	Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung	13
1.2.2	Kostenentscheidung	13
1.3	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	14
1.4	Hinweise	14
1.4.1	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen.....	14
1.4.2	Abstimmung mit der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Osnabrück	14
1.4.3	Bahnstromleitung Nr. 0466 Osnabrück - Barnstorf.....	15
1.4.4	DB Netz AG	15
1.4.5	Abstimmung mit der RWE Netzservice GmbH.....	15
1.4.6	Abstimmung mit der Deutschen Telekom AG	15
1.4.7	Abstimmung mit der Stadtwerke Osnabrück AG.....	16
1.4.8	Abstimmung mit der PLEdoc GmbH	16



1.4.9	Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH.....	16
1.4.10	Abstimmung mit der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	17
1.4.11	Bodenfunde.....	17
1.4.12	Baumaschinen/Baulärm	17
2	Begründender Teil	17
2.1	Sachverhalt	17
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	17
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	18
2.2	Rechtliche Bewertung	19
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung.....	19
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	19
2.2.1.2	Zuständigkeit	19
2.2.2	Materiell-rechtliche Bewertung	20
2.2.2.1	Planrechtfertigung	20
2.2.2.2	Vorgaben der Raumordnung	21
2.2.2.3	Trassenführung, Varianten	23
2.2.2.3.1	Beschreibung der Trassenführung.....	23
2.2.2.3.2	Rechtliche Anforderungen an Vorhabensalternativen.....	24
2.2.2.3.3	Null-Variante	25
2.2.2.3.4	Beschreibung und Vergleich der Varianten	25
2.2.2.3.5	Variante Erdverkabelung	27
2.2.2.3.6	§ 43h Energiewirtschaftsgesetz	33
2.2.2.4	Immissionen.....	34
2.2.2.4.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen.....	35
2.2.2.4.2	Lärm	42
2.2.2.4.2.1	Allgemeines	42
2.2.2.4.2.2	Baubedingte Lärmimmissionen.....	42
2.2.2.4.3	Luftschadstoffe.....	44
2.2.3	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	45
2.2.3.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	45
2.2.3.2	Vermeidung.....	46
2.2.3.3	Ausgleich und Ersatz	46
2.2.3.3.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	46
2.2.3.3.2	Ersatzgeld	47
2.2.3.3.3	Herstellungskontrolle, Bericht.....	48
2.2.3.4	Besonders geschützte nationale Gebiete	48
2.2.3.4.1	Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete	48
2.2.3.4.2	Landschaftsschutzgebiete	48
2.2.3.4.3	Gesetzlicher Biotopschutz	49
2.2.3.5	Artenschutz	50
2.2.4	Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz.....	54
2.2.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	54
2.2.6	Kommunale Belange	55
2.2.7	Private Belange/Eigentum	55
2.2.8	Gesamtergebnis der Abwägung	57
2.3	Stellungnahmen und Einwendungen	57
2.3.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	57
2.3.1.1	Stadt Osnabrück.....	57
2.3.1.2	Gemeinde Belm	61
2.3.1.3	Landkreis Osnabrück	62



2.3.1.4	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück (NLStBV – GB OS)	62
2.3.1.5	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück, jetzt Amt für regional Landesentwicklung Weser-Ems.....	63
2.3.1.6	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –Betriebsstelle Cloppenburg–	63
2.3.1.7	Niedersächsisches Forstamt Ankum.....	64
2.3.1.8	Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld, Außenstelle Meppen.....	64
2.3.1.9	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	64
2.3.1.10	Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes (HOL)	66
2.3.1.11	Wehrbereichsverwaltung Nord (jetzt: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr).....	66
2.3.1.12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Osnabrück.....	67
2.3.1.13	Unterhaltungsverband Nr. 96 „Obere Hase“.....	67
2.3.1.14	Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland (IHK).....	67
2.3.1.15	DB Energie GmbH, Energieversorgung West	67
2.3.1.16	DB Services Immobilien GmbH	67
2.3.1.17	RWE Westfalen Weser-Ems, Netzservice GmbH, Osnabrück.....	68
2.3.1.18	Deutsche Telekom AG	68
2.3.1.19	Stadtwerke Osnabrück AG	68
2.3.1.20	PLEdoc GmbH.....	69
2.3.1.21	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	69
2.3.1.22	Osnatel GmbH.....	69
2.3.1.23	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Osnabrück	70
2.3.1.24	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	70
2.3.1.25	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine	71
2.3.1.26	Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.....	72
2.3.1.27	Verein Naturschutzpark e.V.....	72
2.3.2	Einwendungen	72
2.3.2.1	Einwender E 1	72
2.3.2.2	Einwender E 2	73
2.3.2.3	Einwender E 3	74
2.3.2.4	Einwender E 4	75
2.3.2.5	Einwender E 5	77
2.3.2.6	Einwender E 6	77
2.3.2.7	Einwender E 7	78
2.3.2.8	Einwender E 8	78
2.3.2.9	Einwender E 9	79
2.3.2.10	Einwender E 10	80
2.3.2.11	Einwender E 11	81
2.3.2.12	Einwender E 12	81
2.3.2.13	Einwender E 13	81
2.3.2.14	Einwender E 14	82
2.3.2.15	Einwender E 15	82
2.3.2.16	Einwender E 16	83
2.3.2.17	Einwender E 17	83
2.3.2.18	Einwender E 18	84
2.3.2.19	Einwender E 19	84
2.3.2.20	Einwender E 20	84
2.3.2.21	Einwender E 21	85
2.3.2.22	Einwender E 22	85
2.3.2.23	Einwender E 23	86
2.3.2.24	Einwender E 24	87



2.3.2.25 Einwender E 25	87
2.3.2.26 Einwender E 26	88
2.3.2.27 Einwender E 27	88
2.3.2.28 Einwender E 28	89
2.3.2.29 Einwender E 29	90
2.3.2.30 Einwender E 30	90
2.3.2.31 Einwender E 31	91
2.3.2.32 Einwender E 32	91
2.3.2.33 Einwender E 33	91
2.3.2.34 Einwender E 34	91
2.3.2.35 Einwender E 35	91
2.3.2.36 Einwender E 36	92
2.3.2.37 Einwender E 37	92
2.3.2.38 Einwender E 38	92
2.3.2.39 Einwender E 39	92
2.3.2.40 Einwender E 40	92
2.3.2.41 Einwender E 41	93
2.3.2.42 Einwender E 42	93
2.3.2.43 Einwender E 43	93
2.3.2.44 Einwender E 44	93
2.3.2.45 Einwender E 45	93
2.3.2.46 Einwender E 46	93
2.3.2.47 Einwender E 47	94
2.3.2.48 Einwender E 48	94
2.3.2.49 Einwender E 49	94
2.3.2.50 Einwender E 50	94
2.3.2.51 Einwender E 51	94
2.3.2.52 Einwender E 52	94
2.3.2.53 Einwender E 53	95
2.3.2.54 Einwender E 54	95
2.3.2.55 Einwender E 55	95
2.3.2.56 Einwender E 56	95
2.3.2.57 Einwender E 57	95
2.3.2.58 Einwender E 58	95
2.3.2.59 Einwender E 59	96
2.3.2.60 Einwender E 60	99
3 Rechtsbehelfsbelehrung	99
4 Hinweise	100
4.1 Hinweise zur Auslegung	100
4.2 Außerkrafttreten	100
4.3 Berichtigungen	100
4.4 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	101
Anhang / Abkürzungsverzeichnis	102



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der RWE Transportnetz Strom GmbH jetzt Westnetz GmbH für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Baumstraße–Lüstringen (Bl. 1273) und Pkt. Belm-Powe (Bl. 1274) im Bereich der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Belm, Landkreis Osnabrück sowie der Rückbau der 110-kV-Freileitung Lüstringen – Osnabrück/Baumstraße (Bl. 0087) und der 30 kV-Freileitung Lüstringen - Schinkel, Schinkel – Powe und Halen – Powe wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
3	Übersichtsplan vom 07.04.2004, geändert durch Deckblatt vom 07.05.2007, wiederum geändert durch Deckblatt vom 09.02.2012	1 : 25.000	
5	Masttabellen		
5.1	110-kV-Hochspannungsfreileitung Baumstraße–Lüstringen, Bl. 1273, geändert am 07.05.2007 bezüglich der Masten 5, 30 und 31, geändert bezüglich der Masten 23 - 26		1 - 2
5.2	110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Belm – Powe, Bl. 1274		1
7	Fundamenttabellen		
7.1	110-kV-Hochspannungsfreileitung Baumstraße–Lüstringen, Bl. 1273, geändert bezüglich Mast 24		1 – 2
7.2	110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Belm – Powe, Bl. 1274		1
9	Lagepläne 110-kV-Hochspannungsfreileitung Baumstraße – Lüstringen vom 12.08.2004		
9.1	Gemarkung Osnabrück von Po/1 bis Mast Nr. 8	1 : 2.000	1.1
9.2	Gemarkung Schinkel von Po/1 bis Mast Nr. 8, geändert durch Deckblatt vom 07.05.2007	1 : 2.000	1.2
	Gemarkung Schinkel von Mast Nr. 8 bis Nr. 17	1 : 2.000	2
	Gemarkung Schinkel von Mast Nr. 16 bis Nr. 21	1 : 2.000	3.1
	Gemarkung Schinkel von Mast Nr. 21 bis Nr. 25, teilweise im Bereich von Mast Nr. 24 bis Mast Nr. 27 geändert durch Deckblatt vom 23.03.2012	1 : 2.000	4.1
		1 : 2.000	4a
	Gemarkung Schinkel von Mast Nr. 25 bis Nr. 29, teilweise im Bereich von Mast Nr. 24 bis Mast Nr. 27 geändert durch Deckblatt vom 23.03.2012	1 : 2.000	5
		1 : 2.000	4a



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
	Gemarkung Schinkel von Mast Nr. 29 bis Nr. 33/Po, geändert durch Deckblatt vom 07.05.2007	1 : 2.000	6.1
9.3	Gemarkung Powe von Mast Nr. 16 bis Nr. 21	1 . 2.000	3.2
9.4	Gemarkung Belm von Mast Nr. 21 bis 25	1 . 2.000	4.2
9.5	Gemarkung Gretesch von Mast 29 bis 33/Po	1 . 2.000	6.2
9.6	Lagepläne 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Belm – Powe vom 12.08.2004		
	Gemarkung Powe von Mast Nr. 19 bis Nr. 4	1 . 2.000	1
	Gemarkung Powe von Mast Nr. 4 bis Nr. 7/Po	1 . 2.000	2
10	110-kV-Hochspannungsfreileitung Baumstraße –Lüstringen		
10.1	Eigentüternachweise Gemarkung Osnabrück		1 - 5
10.2	Eigentüternachweise Gemarkung Schinkel, für den Bereich Mast 5, 30 und 31 geändert am 07.05.2007 für den Bereich Mast 24 – Mast 27 geändert am 05.05.2011		1 – 18 1 - 10 1 – 6
10.3	Eigentüternachweise Gemarkung Powe		1 - 3
10.4	Eigentüternachweise Gemarkung Belm		1 - 2
10.5	Eigentüternachweise Gemarkung Gretesch		1 - 4
10.6	110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Belm – Powe Eigentüternachweise Gemarkung Powe		1 - 5

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
1	Erläuterungsbericht vom 30.03.2005, geändert am 18.06.2007, in der Fassung vom 10.05.2012	-	1 – 24 1 – 4 1 – 5
2	Schemazeichnung: Gesamtübersicht des Leitungsbauvorhaben vom 18.08.2004	ohne	1
4	Schemazeichnung der Maste vom 06.09.2004	ohne	1 - 8
6	Schemazeichnungen der Fundamente vom 18.08.2004	ohne	1 - 4
8	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage vom 20.10.2004	ohne	1
11.1	110-kV-Hochspannungsfreileitung Baumstraße –Lüstringen Kreuzungsverzeichnis vom 23.09.2004, geändert am 07.05.2007 geändert am 05.05.2011		1 – 31 7,18,28 1 - 32
11.2	110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Belm – Powe Kreuzungsverzeichnis vom 23.09.2004		1 – 9
12	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vom 30.08.2004		1 – 7



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 03.11.2004 in der aktualisierten Fassung vom Januar 2012 - Erläuterungsbericht - Berechnung Kompensationsflächen - Biotoptypen und Nutzungen: Bestand und Eingriffsdarstellung vom 16.09.2004, geändert am 23.11.2011 - Landschaftsbild: Eingriffsdarstellung vom 16.09.2004, geändert am 23.11.2011 - Ornithologische Ergebnisse vom 16.09.2004 ergänzt durch die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Erläuterungsbericht vom Januar 2012 Lagepläne vom 23.11.2011 Gegenüberstellung Biotoptypenschlüssel 1994 und 2011 sowie Biotopwertstufen 1986 und 2008 - Übersicht Ausgleichsfläche Schneckenbruch - Detailkarte Ausgleichsfläche Schneckenbruch	1 : 5.000 1 : 15.000 1 : 5.000 1 : 5.000 1 : 25.000	1 – 63 1 – 5 1 – 2 2 1 – 2 1 – 33 1 - 2 1 1 1
14	Elektromagnetische Feldberechnungen vom 19.10.2004	ohne	1 – 2
15	Übersichtsplan landesplanerisch festgestellte Trassen Gutachten zur Kostenermittlung für Teil- bzw. Gesamtverkabelung aus ROV	1 : 25.000	1 1 - 21

Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Trägerin des Vorhabens aufgrund des Ergebnisses des Erörterungstermins teilweise überarbeitet und geändert. In den vorstehend aufgeführten Planunterlagen wurden die geänderten Fassungen als Deckblatt gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in blauer Schrift ausgeführt). Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt. Gegenstand der 1. Planänderung ist die Verschiebung der Masten Nr. 5, Nr. 30 und 31. Wesentliche Änderung der 2. Planänderung ist neben der Erstellung eines speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine neue Trassenführung im Bereich Nordstraße / Ecke Windhorststraße in der Stadt Osnabrück westlich der geplanten Bundesautobahn 33, um die bisher vorgesehene Kreuzung mit der Autobahn zu vermeiden.

1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Sie sind durch „Grüneintrag“ in den Planunterlagen kenntlich gemacht.



1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

1.1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1.3.2.1 Herstellungskontrolle, Kontrollbericht

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.1.3.2.2 Gewässerschutz

Von dem Vorhaben wird die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Belm teilweise berührt. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 05.07.1976 sind zu beachten.

Die Bauarbeiten sind mit großer Sorgfalt und Betriebssauberkeit durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie beispielsweise Treib- und Schmierstoffe, das Grundwasser verunreinigen. Bei Herstellung der unter Flur liegenden Bauelemente dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden, Dies gilt auch für das Anfüllen fertig gestellter Baukörper (§ 2 Nieders. Wassergesetz in der z.Zt. gültigen Fassung).

Gelangen durch ein unvorhersehbares Ereignis wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser, so ist unverzüglich der Landkreis Osnabrück – Fachdienst Umwelt – als untere Wasserbehörde zu unterrichten.

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung.



1.1.3.2.3 Beachtung Bauleitplanung der Gemeinde Belm

Die Festsetzungen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Belm im Bereich der geplanten Leitungstrasse sind zu beachten.

1.1.3.2.4 Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten

Zum Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten ist die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) anzuwenden.

1.1.3.2.5 Bauzeitenbeschränkung

Alle vorhabensbezogenen Arbeiten (sowohl die Arbeiten im Bereich der zu errichtenden Masten wie auch das Aufziehen der Leiterseile) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01. August bis 28. Februar durchzuführen. Notwendige Fäll- oder Rückschnittarbeiten im Umfeld der Masten dürfen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Bei der Aufstellung der Masten Nr. 20 bis 24, das Einziehen der Leiterseile in diesem Bereich sowie die notwendigen Baumfällarbeiten für den Mast 23 gilt die Bauzeitenbeschränkung für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.07. Vorbereitende Arbeiten, wie Erschließung der Baustandorte, Baggerarbeiten oder das Gießen der Fundamente sind davon nicht betroffen.

1.1.3.2.6 Ökologische Baubegleitung

Es wird eine ökologische Bauüberwachung durch ein geeignetes landschaftsplanerisches Fachbüro unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Osnabrück) angeordnet.

Die Verantwortlichen für die ökologische Baubegleitung sind rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Osnabrück) anzuzeigen.

1.1.3.2.7 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minimierung insbesondere Reduzierung der Arbeitsflächen, Einhalten des Baufeldes, Einrichtung des Baufeldes, Einrichtung von Baulagern nur auf bestehenden befestigten Flächen, Bodenschutz- und Vogelschutzmaßnahmen sind zwingend umzusetzen.

1.1.3.2.8 Vogelschutzmarkierungen

Das Erdseil zwischen Mast Nr. 21 und Nr. 23 wird mit einer Vogelschutzmarkierung versehen.



1.1.3.2.9 Wasserrechtliche Erlaubnis

Sollten im Zuge der Baudurchführung Grundwasserabsenkungen bzw. –haltungen erforderlich werden hat die Vorhabenträgerin hierfür rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück einzuholen.

1.1.3.2.10 Abstimmung und Beweissicherung wegen Benutzung von Straßen

Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Osnabrück - und den betroffenen Gemeinden und Städten in Verbindung zu setzen und die Details der Baumaßnahme im Hinblick auf eine notwendige Benutzung von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen abzustimmen sowie die hierfür erforderlichen Genehmigungen bzw. Sondernutzungserlaubnisse einzuholen. Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.

Außerdem ist auf Antrag der vorgenannten Stellen ein Beweissicherungsverfahren (Zustandserfassung vorher/nachher) der zu befahrenden Straßen durchzuführen, um evtl. durch die Baumaßnahme entstandene Straßenschäden zu dokumentieren bzw. beseitigen zu können.

1.1.3.2.11 Einhaltung Mindestabstände zwischen Fahrbahn und Leiterseilen

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Mindestabstände zwischen der Fahrbahn der BAB 33 und den Masten Nrn. 28 – 32 gemäß den Vorgaben der DIN VDE 0210 nicht zu unterschreiten.

1.1.3.2.12 Einhaltung Mindestabstände zu den Bahnstromleitungen

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Mindestabstände gemäß der DIN VDE 0210 zu den Bahnstromleitungen der DB-Strecke Nr. 2200 einzuhalten.

1.1.3.2.13 Einhaltung der Bauhöhen aus Sicht der Luftfahrt

Die Bauhöhen der in Anlage 5 aufgeführten Masten sind einzuhalten. Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund sind – sofern geprüft und für zulässig befunden – gem. Richtlinien BMV-Nachrichten für Luftfahrer-NfL I – 15/00 vom 22.12.1999 kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen erforderlich.

1.1.3.2.14 Abstimmung der Arbeiten im Kreuzungsbereich der Kreisstraße 316

Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig vor Baubeginn der Arbeiten im Kreuzungsbereich der Kreisstraße 316 die Kreisstraßenmeisterei Süd in 49143 Bissendorf, Auf dem Specken 2 (Tel: 05402 / 642547) informieren.



1.1.3.2.15 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum

Die Vorhabenträgerin wird mit dem Forstamt als Eigentümer der Waldfläche im Kreuzungsbereich der B 51 / Bremer Straße in der Gemeinde Belm einen Gestattungsvertrag über die Flächennutzung zwischen den Trassenpunkten 21-22 abschließen.

1.1.3.2.16 Baugrunduntersuchung hinsichtlich LS-Stollen

Im Plangebiet befindet sich die nicht geöffnete ehemalige LS-Stollenanlage Osnabrück, Mindener Straße. Hinsichtlich der Standfestigkeit der Masten wird eine Baugrunduntersuchung erfolgen.

1.1.3.2.17 Anordnung einer Ersatzgeldzahlung

Die Vorhabensträgerin hat vor Maßnahmenbeginn an die zuständige Untere Naturschutzbehörde (Stadt Osnabrück) eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 178.596,00 € zu leisten. Die Zahlungsmodalitäten sind von der Vorhabensträgerin rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.3.2.18 Abstimmung über die Rückbaumaßnahmen mit der Stadt Osnabrück / Auflagen UNB Stadt OS

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 13) in Kapitel 9 und 10 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten.

Bei der Wiederanpflanzung von Gehölzen dürfen als Pflanzmaterial ausschließlich standortgerechte Laubgehölze oder geeignete Hochstamm-Obstbäume Verwendung finden. Pflanzmaterial und –Qualitäten sind zu gegebener Zeit mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Osnabrück abzustimmen.

Alle Anpflanzungen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vorhabens durchzuführen. Sofern Gehölze nicht anwachsen, sind diese in der auf den Ausfall folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Die im Trassenverlauf befindlichen gesetzlich geschützten Biotop (Biotop nordöstlich Halle Gartlage, Regenwasserrückhaltebecken westlich Gartlager Weg, Sandbachaue nördlich Wudukindland) sind weitgehend unbeeinträchtigt zu erhalten. Bau und Betrieb der Leitung müssen mit den Schutzbestimmungen für gesetzlich geschützte Biotop und mit der Kompensationsplanung der Stadt Osnabrück durchgeführten und geplanten Naturschutzmaßnahmen vereinbar sein. Alle Baumaßnahmen sowie Maßnahmen zum Betrieb der Leitung sind naturschonend und einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Osnabrück



abzustimmen und durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde ist rechtzeitig über den Baubeginn zu unterrichten.

Als Teilkompensation ist nach Inbetriebnahme der neuen Freileitung ein Rückbau bestehender Freileitungsabschnitte einschließlich Masten vorgesehen. Der Rückbau der betreffenden Freileitungsteile einschließlich Leiterseile, Masten und Fundamente ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Neubauabschnittes zu beginnen und zeitnah durchzuführen.

Der Rückbau der Freileitung ist rechtzeitig bei der Stadt Osnabrück anzuzeigen. In der Sandbachau im Bereich der Kompensationsfläche, sowie im Bereich der besonders geschützten Biotope ist der Rückbau einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Osnabrück abzustimmen und durchzuführen.

Sollten sich bei Erdarbeiten wider Erwarten Kontaminationen (z. B. Aschen, Schlacken, Hausmüll, Ölboden oder andere Auffälligkeiten) zeigen, ist unverzüglich der Fachbereich Grün und Umwelt der Stadt Osnabrück – Untere Bodenschutzbehörde – zu benachrichtigen.

Im Bereich des Umspannwerkes Lüstringen / Teufelsheide liegt mindestens ein Maststandort im Bereich einer festgestellten Grundwasserkontamination. Eine gutachterliche Begleitung des Vorhabens ist erforderlich. Sollten für die Mastgründungen Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, so ist das Verfahren rechtzeitig mit der Stadt Osnabrück – Untere Wasserbehörde – abzustimmen.

Der Beginn und der Abschluss der Gesamtbaumaßnahmen der Hochspannungsfreileitung auf dem Gebiet der Stadt ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig mitzuteilen.

1.1.3.2.19 Berücksichtigung der Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH

In den Schutzstreifenbereichen der Ferngasleitungen ist die Anlegung von Baustelleneinrichtungsflächen, Lager-, Winden- und Trommelplätzen nicht zulässig

Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen (Auslegen von Baggermatten, Stahlplatten o.ä.) zu sichern.

Ein Überfahren der Leitungskontrolleinrichtungen und der Einbauten der Versorgungseinrichtungen wie zum Beispiele Dehner, Schiebereinrichtungen, Wassertöpfe ist nicht gestattet.

Niveauänderungen im Schutzstreifenbereich sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.



Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung von geplanten Andienungswegen im Schutzstreifen müssen so beschaffen sein, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist. Betonierte Flächen sind hier nicht erlaubt.

Eis ist durch entsprechende Einbauten wie z.B. Leitplanken, Zäune o.ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Leitungsbereiche nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden.

Das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen wie z.B. mobilen Kränen, Umkleide- bzw. Aufenthaltsräume, Büro- und Magazincontainer, sowie die Lagerung von Baumaterial, Mastelementen, Erdaushub und Maschinen ist in den Schutzstreifenbereichen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Open Grid Europe GmbH gestattet.

1.1.4 Zusagen

Die seitens der Vorhabenträgerin – auch in Erwiderung zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde und im Erörterungstermin – abgegebenen Zusagen sind einzuhalten.

1.1.4.1 Rückbau der Freileitung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Rückbau der betreffenden Freileitungsteile einschließlich Leiterseile, Masten und Fundamente spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Neubauabschnittes zu beginnen und zeitnah durchzuführen.

1.1.4.2 Grundwasserkontamination

Die Vorhabenträgerin sagt die fachgutachterliche Baubegleitung durch das Ingenieurbüro Lange im Bereich der festgestellten Grundwasserkontamination zu.

1.2 Weitere Entscheidungen

1.2.1 Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung

Nach § 5 der LSG-Verordnung „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS-S 00023) und der LSG-Verordnung „Schinkelberg“ (LSG OS-S 00006) i.V.m. § 67 BNatSchG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Befreiung von den Verboten der Verordnung erteilt. Die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor.

1.2.2 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.



Die Kostenpflicht beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) i. V. m. Ziff. 27.1.13 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.07.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

1.3 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.4 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.4.1 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung zugunsten Dritter. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und der Kostentragung sind, soweit sie einer Regelung bedürfen, in Form von gesonderten Vereinbarungen zu klären.

1.4.2 Abstimmung mit der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Osnabrück

Die Arbeiten im Zuge der geplanten Straßenbaumaßnahme BAB 33 im Kreuzungsbereich der Freileitung sind gesondert mit der Vorhabenträgerin abzustimmen, insbesondere der Einsatz von Kränen bei der Errichtung des Brückenbauwerkes und der Lärmschutzwand.

Für den Betrieb des Kranes sind die Sicherheitsbestimmungen gemäß dem Merkheft für Baufachleute (Herausgeber VDEW/ISBN 3-8022-0527-8) zu beachten.

Um das unbefugte Besteigen der Lärmschutzwand an der Westseite der geplanten BAB 33 im Bereich des Mastes 22 zu verhindern, ist der Einsatz zusätzlicher Geräte, die in den Gefahrenbereich der Leitung hineinragen, nicht zulässig. Die Vorhabenträgerin wird entsprechende Warnhinweise aufstellen.

Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.



1.4.3 Bahnstromleitung Nr. 0466 Osnabrück - Barnstorf

Beim Einsatz von Baumaschinen, Kränen o.ä. im Schutzstreifen der Bahnstromleitung DB Energie GmbH ist der Sicherheitsabstand einzuhalten. Der Einsatz von Baukränen ist nicht zulässig. Während der Bauarbeiten ist jederzeit der notwendige Sicherheitsabstand von 3m zu den auch ausschwingenden Leiterseilen der Bahnstromleitung einzuhalten.

Im Annäherungsbereich zur planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung sind die VDE-mäßigen Abstände einzuhalten.

Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.

1.4.4 DB Netz AG

Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) vor Baubeginn mit der Deutschen Bahn über die erforderlichen „Bau – und Betriebsanweisungen“ abstimmen. Dies umfasst u.a. den Bau von Schutzgerüsten in unmittelbarer Nähe der Bahnstrecken und die frühzeitige Festlegung von Abschaltzeiten.

Die Inanspruchnahme von Flächen der Deutschen Bahn richtet sich nach dem zwischen der RWE Transportnetz Strom GmbH und der Deutschen Bahn AG geschlossenen Rahmenvertrag (SKR 2000). Die dort festgelegten Regeln zum Betreten der bahneigenen Flächen sind anzuwenden.

Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.

1.4.5 Abstimmung mit der RWE Netzservice GmbH

Die geplante Hochspannungsfreileitung kreuzt zwischen den Maststandorten Nr. 3 und 4, sowie Nr. 6 und 7 die vorhandenen 10-kV-Freileitungen der RWE. Um jegliche Gefährdung bei den Bauarbeiten auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand der Baugeräte zu den Anlagenteilen einzuhalten. Das Merkblatt „Bagger und Kräne – Elektrische Freileitungen“ der Bauberufsgenossenschaft ist zu beachten.

Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.

1.4.6 Abstimmung mit der Deutschen Telekom AG

Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom AG, TI Niederlassung Nordwest, 49011 Osnabrück in Verbindung setzen und sich über die genaue Lage der im Planbereich befindlichen Telekommunikationslinien abstimmen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.



Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen

1.4.7 Abstimmung mit der Stadtwerke Osnabrück AG

Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Stadtwerke AG in Verbindung setzen und die Details hinsichtlich der Entsorgungsleitungen abstimmen.

Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.

1.4.8 Abstimmung mit der PLEdoc GmbH

Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der PLEdoc in Verbindung setzen und sich über die genaue Lage der im Planbereich befindlichen Ferngasleitungen der E.ON Ruhrgas AG sowie der Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH zu informieren und die Details abstimmen.

Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.

1.4.9 Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH

In den Schutzstreifenbereichen der Ferngasleitungen ist die Anlegung von Baustelleneinrichtungsflächen, Lager-, Winden- und Trommelplätzen nicht zulässig.

Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen (Auslegen von Baggermatten, Stahlplatten o.ä.) zu sichern.

Ein Überfahren der Leitungskontrolleinrichtung und der Einbauten der Versorgungseinrichtungen wie z.B. Dehner (D), Schiebereinrichtungen (S), Wassertöpfe (WT) ist nicht gestattet.

Niveauänderungen im Schutzstreifenbereich sind nur nach vorheriger Absprachen statthaft.

Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung von geplanten Andienungswegen im Schutzstreifen müssen so beschaffen sein, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist. Betonierte Flächen sind hier nicht erlaubt.

Es ist durch entsprechenden Einbauten wie z. B. Leitplanken, Zäune o.ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Leitungsbereiche nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden.

Das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen wie z.B. mobilen Kränen, Umkleide- bzw. Aufenthaltsräume, Büro und Magazincontainer, sowie die Lagerung von Baumaterial, Mastelementen, Erdaushub und Maschinen ist in den Schutzstreifenbereichen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Open Grid Europe GmbH gestattet.

Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.



1.4.10 Abstimmung mit der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Kabel Deutschland GmbH in Verbindung setzen und die Details hinsichtlich der Anlagen abstimmen.

Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 wird hingewiesen.

1.4.11 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des jeweils zuständigen Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.4.12 Baumaschinen/Baulärm

Die im Zusammenhang mit dem Neu-/Umbau verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Verwaltungsvorschriften zum Baulärm gewährleisten (32. BImSchV).

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 43 EnWG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts.

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antrag der RWE Transportnetz Strom GmbH, jetzt RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, umfasst den Neubau von zwei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen in einer Gesamtlänge von 10,8 km. Davon verlaufen 8,35 km im Stadtgebiet Osnabrück und 2,45 km im



Gebiet der Gemeinde Belm. Nach Inbetriebnahme der Neubaufreileitungen ist der Abbau der 4,8 km langen 110-kV-Freileitung Lüstringen-Osnabrück/Baumstraße vorgesehen. Daneben ist der Rückbau der 30-kV-Freileitung Lüstringen-Schinkel, Schinkel-Powe und Halen-Powe auf einer Länge von rd. 18,2 km geplant.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat unter dem 17.12.2004 den Antrag auf Planfeststellung der vorstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Belm vom 09.05.2005 bis 09.06.2005 einschließlich zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

In den Bekanntmachungen sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 23.06.2005 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung des Termins wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 05.07.2006 in der Stadthalle Osnabrück in Osnabrück erörtert. In diesem Termin wurde angeregt, nähere Untersuchungen bezüglich einer alternativen Erdverkabelung anzustellen. Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird Bezug genommen.

Am 27.09.2006 fand eine Gesprächsrunde mit Vertretern der Vorhabenträgerin, der Stadt Osnabrück, der Gemeinde Belm, dem Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes, der Bürgerinitiative Hochspannung und der Planfeststellungsbehörde statt, um die Möglichkeiten einer alternativen Erdverkabelung zu diskutieren. Als Ergebnis der Gesprächsrunde sollte ein Tiefbaukostenangebot für Erdkabel, basierend auf dem Trassenvorschlag der Stadt Osnabrück unter Berücksichtigung der im Termin angesprochenen Änderungen, erstellt werden. Des Weiteren wurde Herr Oswald um Ergänzung seines Gutachtens unter Berücksichtigung der Tiefbaukosten gebeten. Mit Datum vom 25.10.2007 wurde Teil 2 des Gutachtens zur Bewertung einer alternativen Verkabelung der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Baumstraße-Lüstringen und Pkt. Belm-Powe erstellt.

Die Vorhabenträgerin hat am 25.06.2007 eine Planänderung für die Standortverschiebung des Mastes Nr. 5 sowie für die Trassenverschiebung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 411 der Stadt Osnabrück vorgelegt. Von der Durchführung eines Änderungsverfahrens konnte abgesehen werden, da diese Änderungen von den Betroffenen im Anhörungsverfahren selbst gefordert wurden. Der neu betroffene Grundstückseigentümerin (Mast 5) hat der Änderung zugestimmt. Andere Betroffene, deren Belange durch die beabsichtigten Änderungen



erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, sind nicht bekannt oder ersichtlich, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein förmliches Verfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG entbehrlich war. Die Änderungen sind als Deckblätter Bestandteil der Planunterlagen.

Am 23.05.2012 wurde die 2. Planänderung von der - nach interner Umstrukturierung umbenannten – RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH beantragt. Die Änderung umfasst eine neue Trassenführung im Bereich Nordstraße/Ecke Windthorststraße westlich der BAB 33, die Erstellung eines speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie die Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes im Hinblick auf die zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Grundlagen. Die Planänderung hat nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Belm vom 18.06.2012 bis 17.07.2012 einschließlich zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

In den Bekanntmachungen sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 01.08.2012 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung des Termins wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 20.11.2013 im Feuerwehrhaus der Gemeinde Belm erörtert. Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird verwiesen.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedarf nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung.

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gem. § 1 Abs. 1 und Ziffer 11.1.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

2.2.2 Materiell-rechtliche Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben „Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Baumstraße-Lüstringen“ zu, da es mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem EnWG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 43 Satz 3 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben ist gegeben. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes „vernünftigerweise geboten“ ist. Letzteres trifft für eine Planung nicht erst zu, wenn sie unausweichlich erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, NVwZ 1996, 396, 397 f.).

Das Vorhaben dient dem gemäß § 1 EnWG anzustrebenden Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit. Nach § 11 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Auf Grund des § 12 Abs. 3 EnWG haben Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere

durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Durch den gestiegenen Energiebedarf im Bereich der Umspannanlage (UA) Baumstraße befindet sich die bestehende 110-kV-Freileitungsverbindung Lüstringen – Osnabrück/Baumstraße, Bl. 0087, an ihrer Übertragungsgrenze. Für die UA Baumstraße ist hinsichtlich der angeschlossenen Industriekunden und der Stadtwerke Osnabrück mit einem steigenden Energiebedarf zu rechnen.

Aus statischen Gründen ist eine Steigerung der Übertragungskapazität der vorhandenen Hochspannungsfreileitung nicht möglich, so dass ein Leitungsneubau mit entsprechend leistungsfähigen Leiterseilen erforderlich wird.

Mit dem beantragten Neubau der Hochspannungsfreileitungen wird genau diese Zielsetzung erfüllt. Die Leitungsertüchtigung vornehmlich aus Gründen der Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist somit vernünftigerweise geboten. Ebenso ist es aus Effizienzgründen vernünftigerweise geboten, die mögliche Übertragungsleistung der elektrischen Leitung auf den heutigen Stand zu erhöhen. Eine geeignete Alternative, das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel zu erreichen, besteht nicht.

2.2.2.2 Vorgaben der Raumordnung

Das festgestellte Vorhaben befindet sich innerhalb des raumgeordneten Trassenkorridors und ist als solches mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben der landesplanerischen Feststellung vereinbar.

Das Raumordnungsverfahren nach §§ 9 ff. NROG entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Durch das Raumordnungsverfahren tritt für die Planfeststellungsbehörde keine strikte Bindung in dem Sinne ein, dass sie sich das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu Eigen machen muss und die Abwägung daran orientieren muss. Das Ergebnis der landesplanerischen Feststellung ist allerdings im anschließenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Etwas anderes gilt dann, wenn in der landesplanerischen Entscheidung der Standort bzw. die Trasse konkret und detailliert festgelegt worden ist. In diesem Fall ist die Planfeststellungsbehörde in dem Sinne an die landesplanerische Festlegung gebunden, dass nach Abwägung aller Belange, ein anderer Standort für die Trasse nur in Frage kommt, ist die beantragte Trasse abzulehnen.²

² BVerwG, Urteil v. 16. März 2006- 4 A 1075/04; VG Würzburg, Urteil vom 12. April 2011 – W 4 K 10.118.

Im Jahre 2000 wurde von der Bezirksregierung Weser-Ems auf Antrag der RWE Energie AG aufgrund der seinerzeitigen Rechtslage eine Freileitungstrasse als raumordnungsverträglich festgestellt, die im Wesentlichen mit der Antragstrasse identisch ist.

Das Raumordnungsverfahren stellte als Ergebnis fest, dass der landesplanerisch festgelegte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht.

Die raumordnerische Untersuchung des Vorhabens ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Aufgrund der raumbedeutsamen und überörtlichen Bedeutung soll bei Planungen und Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG i.V.m. § 1 Nr. 14 ROV ein Raumordnungsverfahren bei der Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr durchgeführt werden. Die tatsächliche Durchführung eines Raumordnungsverfahrens liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Nach § 9 Abs. 1 NROG kann die Landesplanungsbehörde für andere als die gem. § 15 Abs. 1 S. 1 ROG bestimmten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorsehen. Hierunter fallen Hochspannungsleitungen ab 110 kV, soweit sie nicht unter § 1 Nr. 14 RoV fallen, wie die technische Ausführung des Erdkabels (vgl. Ziffer 2.3.3 der VV-NROG).

Die Festlegung einer Leitungstrasse als Vorranggebiet im Landesraumordnungsprogramm bedeutet nicht, dass die Leitung nur auf der festgesetzten Trasse errichtet werden darf. Das ist in der Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde ausdrücklich bestätigt worden. Insofern wird nicht verkannt, dass Vorranggebiete nicht nur den Raum für eine bestimmte raumbedeutsame Maßnahme sichern, sondern zugleich als Raumordnungserfordernis der raumbedeutsamen Maßnahme das Vorranggebiet auch als prioritären Verwirklichungsraum zuweisen.

Nach den seinerzeitigen Vorgaben der Raumordnung war eine Erdverkabelung dann vorzuziehen, wenn diese technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar war. Die Prüfung mehrerer Ausführungsvarianten hat dann ergeben, dass eine Erdverkabelung wirtschaftlich nicht vertretbar sei.

Im Zentrum des 2000 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens stand das Ziel, die potentiellen Beeinträchtigungen durch die geplante Freileitung durch eine Optimierung der Trassenführung möglichst weit zu minimieren. Dabei wurde insbesondere angestrebt, große Abstände zu baulich genutzten Bereichen und zu naturschutzfachlich wertvollen Gebieten ein-

zuhalten. Auch die Überprüfung der Auswirkungen auf die Erholungsnutzung, das Landschaftsbild sowie die Land- und Forstwirtschaft waren Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Eine formale Bindungswirkung kommt dem Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens selbst insofern nicht zu, dass landesplanerische Beurteilungen keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Einzelnen entfalten.³ Das gilt auch in Bezug auf die Gemeinden.

2.2.2.3 Trassenführung, Varianten

2.2.2.3.1 Beschreibung der Trassenführung

Der geplante Neubau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung betrifft die Gemeinde Belm im Landkreis Osnabrück und die Stadt Osnabrück. Die gesamte Leitungslänge beträgt ca. 10,8 km, wovon 8,35 km im Stadtgebiet Osnabrück und 2,45 km in der Gemeinde Belm verlaufen. Die Trasse ist in ihrer Gesamtheit auf dem Übersichtsplan (Anlage 3) und im Detail in den Lageplänen (Anlage 9) dargestellt und im Erläuterungsbericht (Anlage 1) unter Ziffer 5 beschrieben. Die geplante Trasse orientiert sich eng an dem Verlauf der im Raumordnungsverfahren festgelegten Linienführung. Unter Berücksichtigung u.a. der raumordnerischen Vorgaben, der lokalen topographischen Verhältnisse, der bestehenden Biotope und Schutzgebiete, der vorhandenen Straßen, Wege und Gewässer sowie der im Nahbereich befindlichen Bauwerke wurde die Leitungssachse gewählt, die möglichst viele Maststandorte an Wegen bzw. an oder auf Grundstücksgrenzen ermöglicht. Im Hinblick auf das Straßenbauvorhaben „Ortsumgehung Belm BAB 33 / B51“ mussten 7 Masten erhöht werden, um eine Unterbauung der Straße zu ermöglichen, des Weiteren wurden 2 Masten verschoben.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wurde die Planung hinsichtlich der Masten Nr. 5 sowie 30 und 31 geändert. Konkret umfasst die 1. Planänderung die Verschiebung des Mastes Nr. 5 um ca. 48 m in nordöstliche Richtung an die Parzellengrenze des dort befindlichen Kleingartens. Daneben wird die Trassenführung der Masten 30 und 31 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 411 in Richtung Westen verschoben.

Die im Zuge der 2. Planänderung erfolgte Änderung der Trassenführung ist im Erläuterungsbericht unter Ziffer 3 aufgeführt und bezieht sich auf den Bereich Nordstraße / Windhorststraße westlich der BAB 33. Nach Abriss eines dort stehenden Gebäudes soll der Mast Nr. 25 die auf die westliche Autobahnseite verlagert werden, die Masten Nrn. 24 und 26 werden neu ausgerichtet, um mit Mast Nr. 27 eine gradlinige Leitungssachse bilden zu können. Die

³ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.06.2008, 4 BN 12/08, u.a. Baurecht 2008, 1415; siehe ausdrücklich § 11 Abs. 5 S. 2 NROG

Änderung ist im überarbeiteten Übersichtsplan (Anlage 3) und dem aktualisierten Lageplan (Anlage 9) gekennzeichnet.

Die beantragte Trassenführung entspricht weitgehend der in der Landesplanerischen Feststellung des Raumordnungsverfahrens festgesetzten Trasse. Die Freileitung zwischen der Umspannanlage Lüstringen und dem Punkt Belm ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Gerade auch die Anlehnung an die vorhandene Trasse der Bahnlinie und zwischenzeitlich planfestgestellte Trasse der B 51 minimiert den Eingriff in Natur und Landschaft. In der Gesamtabwägung wird die gewählte Trasse den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit gerecht.

Des Weiteren ist der vorgesehene Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung und 30-kV-Freileitungen, die in Teilen im Bereich dichter Wohnbebauung verlaufen, positiv zu bewerten.

2.2.2.3.2 Rechtliche Anforderungen an Vorhabensalternativen

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die Prüfung von Planungsalternativen. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Variante, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, 4 C 5.95, Urteil vom 18.07.1997, 4 C, 3.95, Beschluss vom 24.09.1997, 4 VR 21.96, Urteil vom 26.03.1998, 4 A 7.97, Urteil vom 26.02.1999, 4 A 47.96). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 S. 3 EnWG). Gefordert ist

die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005, 1 M 2/04).

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde (BVerwG NVwZ 2005, 943, 947).

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach „Lage der Dinge“ ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

2.2.2.3.3 Null-Variante

Bei der Null-Variante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Ausbau darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen.

Durch die Null-Variante könnte die Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung nicht realisiert werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

2.2.2.3.4 Beschreibung und Vergleich der Varianten

In der ursprünglichen Planung verlief die Trasse aus Richtung Umspannanlage Baumstraße kommend in enger Anlehnung an die Bahnlinie Osnabrück – Bremen bis zum Auftreffen auf die zu demontierende 30-kV-Freileitung. Die im Bereich des Hunteburger Weges betroffenen Grundeigentümer lehnten die Trassenführung ab, sodass Alternativen untersucht wurden.

Querung der Gartlage zur Reduzierung des Holzeinschlages

Im Stadtgebiet Osnabrück war die Führung der Leitung südlich der Knollstraße und des Waldfriedhofes Dodesheide und eine südwestliche Weiterführung in die Ursprungstrasse entlang der Bahnlinie vorgesehen, um das Carolinger Holz zu umgehen. Mit dieser Trassenführung hätten sich neue Betroffenheiten für die Bewohner des Anwesens „Haus Gartlage“ ergeben, so dass diese Variante nicht weiter verfolgt wurde.



Querung des Carolinger Holzes zur Reduzierung des Holzeinschlages und Abstand zu den Wohngebäuden Hunteburger Weg

Um die Wohnbebauung am Hunteburger Weg weiträumig zu umgehen, wurden Trassenalternativen im Bereich des Carolinger Holzes untersucht. Die Trassenführung durch die Sandbachau scheidet aus, da es sich hier um einen als ökologisch sehr wertvoll eingestuften Naturraum handelt. Zur Vermeidung von Holzeinschlag wurde daher eine Überspannung des Carolinger Holzes geprüft. Diese hätte jedoch eine Masthöhe von ca. 65 m erfordert, die das Landschaftsbild unverhältnismäßig hoch beeinträchtigt hätte. Daneben wäre eine schmale Schneise von 2 bis 5 m für spätere betriebliche Zwecke (z.B. Hochziehen beschädigter Seile) erforderlich und damit ein minimaler Eingriff in das Carolinger Holz nicht zu vermeiden.

Mit der in der landesplanerischen Feststellung festgesetzten Trassenführung im Kreuzungsbereich Hunteburger Weg/Ickerweg wird das Carolinger Holz südlich und östlich umgangen. Lediglich im Kreuzungsbereich Hunteburger Weg/Ickerweg kann der erforderliche Schutzstreifen der Freileitung den Baumbestand geringfügig berühren. Daneben werden eine Minimierung der erforderlichen Maststandorte sowie eine Platzierung am Rand des Ickerweges ermöglicht. Die Trassenführung ermöglicht die Wahl niedriger Stahlvollwandmasten.

Teilweise Anlehnung an den Verlauf der bestehenden 30-kV-Mittelspannungsleitung

Im Gemeindegebiet Belm wäre ein Teilabschnitt im Trassenverlauf anlehnend an die bestehende 30-kV-Leitung, die zur Umspannanlage Powe führt, möglich. Im Raumordnungsverfahren wurden seitens der Straßenbauverwaltung und des Landkreises Osnabrück jedoch erhebliche Bedenken vorgetragen, so dass eine weitergehende Prüfung nicht vorgenommen wurde.

Westlicher Trassenzweig im Bereich Pkt. Belm mit doppelter Querung der Bahnlinie im Kreuzungsbereich Power Weg

Im Stadtgebiet Osnabrück war zunächst bei der Querung der Bahnstrecke Oldenburg – Bremen im Bereich des Power Weges der südlich der Bahnlinie gelegene Verzweigungspunkt in Richtung Umspannanlagen Power Weg und Baumstraße vorgesehen.

Diese Alternative wurde ebenfalls bereits im Raumordnungsverfahren verworfen, da die Bahnlinie zweimal hätte gequert werden müssen. Um diese doppelte Querung der Bahnlinie östlich des Power Weges zu vermeiden, war beabsichtigt, eine Verbindung zwischen den Trassenläufen in der Gemeinde Belm und der Stadt Osnabrück zu schaffen. Damit konnte der westliche Trassenzweig im Kreuzungsbereich Power Weg / Bahnlinie zugunsten der nunmehr geplanten Trasse entfallen.

Östlicher Schwenk um das Hofgebäude an der Nordstraße östlich der B 51

Zur Vermeidung einer Überspannung eines im Bereich der Nordstraße / BAB 33 im Stadtgebiet Osnabrück befindlichen Hofgebäudes kam eine östliche als auch eine Bündelung mit der Autobahn in Betracht.

Mit der geplanten Trasse, die in enger Bündelung mit der BAB 33 verläuft und diese mehrfach kreuzt, können die Abstände zur Wohnbebauung maximiert werden. Daneben reduziert sich die Flächeninanspruchnahme der angrenzenden privaten Grundstücke auf ein Minimum.

Die östliche Umgehung des Hofgebäudes wurde daher nicht weiterverfolgt.

2.2.2.3.5 Variante Erdverkabelung

Im Anhörungsverfahren wurde von einer Vielzahl von Einwendern – hauptsächlich von Einwohnern der Stadt Osnabrück – sowie der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Belm eine unterirdische Verlegung der Freileitung gefordert.

Als Gründe für die Forderung nach einer Erdverkabelung werden seitens der Stadt Osnabrück angeführt, dass die im Oberzentrum Osnabrück durch das Vorhaben berührten Landschaftsräume eine hohe Empfindlichkeit besitzen. Gerade die raum- und siedlungsstrukturelle Entwicklung, hohe Wohndichte und die Anforderungen an die Naherholung seien mit weiteren Hochspannungsfreileitungen nicht vereinbar. Das Landschaftsbild werde ebenfalls negativ verändert.

Sofern nicht für die gesamte Trasse eine Erdverkabelung möglich, sollte zumindest der Bereich Gartlage mit Erdkabeln versehen werden. Gerade dieser Bereich weise eine hohe Bedeutung an Erholung, Natur und Landschaft auf.

Die Planfeststellungsbehörde teilt hierzu folgendes mit:

Als technische Alternative - sowohl vollständig als auch in dem o.a. geforderten Teilabschnitt im Bereich Gartlage - zur Leitungsertüchtigung der Hochspannungsfreileitung wäre auch eine unterirdische Verlegung als Kabel grundsätzlich denkbar.

Dagegen sprechen jedoch sowohl technische, umweltfachliche und nicht zuletzt vornehmlich wirtschaftliche Gründe, die eine Vorzugswürdigkeit dieser Variante ausschließen.

Aus den folgenden Gründen ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass einer Ausführung des planfestzustellenden Vorhabens der Vorzug zu geben ist.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde von der RWE Transportnetz Strom GmbH ein Gutachten zur Bewertung einer alternativen Verkabelung in Auftrag gegeben. Das von



Professor Oswald erstellte Gutachten vom 13.03.2006 (Oswald, B. R., Krämer, M.: Gutachten zur Bewertung einer alternativen Verkabelung der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Baumstraße-Lüstringen und Pkt. Belm-Powe im Auftrag der RWE Transportnetz Strom GmbH, Dortmund. Hannover, 13.03.2006 <http://www.amprion.net/sites/default/files/pdf/Gutachten-Luestringen.pdf>.) kommt zu dem Ergebnis, dass aus technischer und betrieblicher Sicht das Leitungsvorhaben sowohl mit Freileitungen als auch mit VPE-Kabeln realisiert werden kann. Die Freileitungsvariante stellt jedoch die wirtschaftlichere Lösung dar.

Im ergänzten Gutachten vom 25.10.2007 wurden drei Varianten einer alternativen Verkabelung, die u.a. von Einwendern im laufenden Anhörungsverfahren vorgetragen wurden, betrachtet. Die Variante 1 folgt weitgehend den vorgesehenen Freileitungstrassen und weist eine Länge von 14,6 km auf, damit um 3,8 km länger. Die Variante 2 ist im Trassenverlauf identisch mit Variante 1. Da hier jedoch nur 2 Kabelsysteme auf dem Abschnitt Lüstringen – Baumstraße vorgesehen sind, ist die geforderte Versorgungszuverlässigkeit nicht gewährleistet. Variante 3 unterscheidet sich nicht im Trassenverlauf, sondern im Aufbau der Kabelsysteme. Die Versorgungszuverlässigkeit ist bei der 3. Variante zwar gegeben, aus betrieblicher Sicht ist sie dennoch nicht zu empfehlen. Auf die detaillierte Beschreibung des Gutachtens wird verwiesen.

Als Fazit der neuen Untersuchungen ist im Ergebnis festzustellen, dass die Freileitungsvariante im Vergleich zur Erdverkabelung wirtschaftlicher ist. Die Barwerte der Ausgaben für die Kabelanlagen sind bei Zugrundelegung eines Betrachtungszeitraumes von 40 Jahren, einem Kalkulationszins von 6 % und Verlustkosten von 0,06 €/kWh je nach Verlauf der Kabeltrassen und Anzahl der Kabel 3,3 bis 2,4-mal höher als die einer Freileitung. Für einen Betrachtungszeitraum, der über die Lebensdauer eines Kabels hinausgeht, verschlechtert sich das Barwertverhältnis zu Ungunsten des Kabels aufgrund wesentlich höherer Ersatzinvestitionen im Vergleich zur Freileitung.

Daneben sind Gutachten aus anderen Verfahren (Hofmann, L., Oswald, B. R.: Gutachten zum Vergleich Erdkabel – Freileitung im 110-kV-Hochspannungsbereich im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Bundeslandes Brandenburg, Potsdam. Hannover, 16.12.2010-

http://www.energie.brandenburg.de/media/bb1.a.2865.de/Gutachten_Vergleich_Erdkabel_Freileitung_110kV_Hochspannungsbereich_technische_Aspekte.pdf); bekannt, die die grundsätzlichen Vor- und Nachteile einer Freileitungs- wie auch Erdkabelauführung im 110-kV-Spannungsbereich bekannt, deren Erkenntnisse sich auf das hier zu entscheidende Verfahren übertragen lassen.



Technische Belange

Der Unterschied zwischen einer Freileitung und einer Kabelanlage in technischer Hinsicht besteht vor allem darin, dass die Freileitung ein relativ einfaches, eine Kabelanlage jedoch ein hochkomplexes System darstellt. Anders als bei Freileitungen – dort erfolgt die Isolierung vom Mast durch die Isolatorstäbe, die der einzelnen Kabel durch die Umgebungsluft – müssen bei Erdkabeln mit Hilfe eines komplexen technischen Systems hohe Spannungen mit speziellen Materialien (in der Regel Kunststoff) auf kleinsten Isolierdistanzen sicher beherrscht werden.

Erdkabel müssen zur Sicherstellung gleicher Übertragungskapazitäten und aus Gründen der Versorgungssicherheit deutlich größer dimensioniert bzw. in größerer Anzahl verlegt werden. Ein Netz gilt als hinreichend zuverlässig, wenn es das (n-1)-Kriterium erfüllt. Das (n-1)-Kriterium ist erfüllt, wenn der Ausfall eines beliebigen der n Betriebsmittel beherrscht wird, ohne dass die verbleibenden Betriebsmittel überlastet werden und die Spannungen im zulässigen Bereich bleiben. Die Einhaltung des (n-1)-Kriterium ist nur bei ausreichender Redundanz möglich. Leitungen werden deshalb normalerweise immer als Doppelleitungen ausgeführt. Redundanz bedeutet zugleich, dass nicht alle Leitungen voll ausgelastet sein dürfen. Bei Ausfall eines Leitungssystems muss das verbleibende Leitungssystem in der Lage sein, die gesamte Übertragungsleistung zu übernehmen. Bei Kabeln ergeben sich im Fall einer Störung wesentlich längere Reparaturzeiten als bei Freileitungen. Da das Leitungssystem während der Reparatur eines Stromkreises nicht mehr (n-1)-sicher ist, ist für die Versorgung von Abnehmern mit erhöhter Versorgungssicherheit ein drittes Kabel erforderlich.

Anstelle einer 2systemigen Freileitung müssten daher drei parallele Kabelsysteme verlegt werden, so dass hierfür insgesamt 9 Einleiterkabel erforderlich wären. Bedingt dadurch würde die Trasse bei der Erdkabelverlegung je nach Bauausführung (flache Legung oder im Dreieck) eine nicht ganz unerhebliche Breite einnehmen.

Hinzu kommt, dass bei einer Teilverkabelung von Freileitungen für den Übergang von einer Freileitung auf Kabel spezielle Anlagen, sog. Kabelübergabestationen erforderlich sind. Dort wird die Freileitung mit den Kabelstromkreisen elektrisch verbunden. Eine Kabelübergabestation ist ein nicht ganz unerhebliches Bauwerk, für dessen Realisierung eine Fläche von ca. 4.800 m² benötigt wird. Bei einer (Teil-)Verkabelung für den Bereich Gartlage entsprechend der Forderung der Stadt Osnabrück müssten zwei Kabelübergabestationen errichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt, dass diese zusätzlichen Stationen aber auf dem Gelände der Umspannwerke Lüstringen und Baumstraße errichtet werden könnten, so dass eine zusätzliche Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen, die möglicherweise im Rahmen einer Enteignung durchgesetzt werden müssten, entbehrlich sind.



Erdkabel können nur in kurzen Teilstücken transportiert und verlegt werden, da deren Aneinanderreihung störanfällige Muffenverbindungen erfordert. Die Verbindungsmuffen sind anfälliger für Störungen als das Kabel selbst. Mit zunehmender Länge der Kabeltrasse steigen die Anzahl der erforderlichen Muffen und damit das Ausfallrisiko. Jede dieser Muffen stellt eine potentielle Fehlerquelle dar. Störanfälliger sind witterungsbedingt zwar Freileitungen. Die Störungen sind bei Freileitungen jedoch besser beherrschbar, so dass nicht jede Störung auch zu einem Schaden führt. Störungen im Freileitungsbereich können ganz überwiegend durch Kurzunterbrechungen im Sekundenbereich ohne Auswirkung auf die Versorgung beseitigt werden. Kurzschlüsse auf Freileitungen bilden sich in der Mehrzahl als einpolige Lichtbogenkurzschlüsse aus, die durch kurzzeitiges beidseitiges Öffnen der Leitungsschalter zum Verlöschen gebracht werden können. In der stromlosen Unterbrechung regeneriert sich die Luft an der Durchschlagstelle und die Leitung ist nach dem Wiedereinschalten wieder betriebsfähig. Aus diesem Grund spricht man von einer selbstheilenden Isolierung. Durch die kurzzeitige Pause kommt es nicht zu einer merklichen Beeinträchtigung der Leistungsübertragung. In anderen Fällen – z.B. Leiterseilrisse bzw. Isolatorschäden der Aufhängung der Leiterseile - können die Schäden in wesentlich kürzeren Zeiträumen aufgrund besserer Zugänglichkeit und einfacherer Technik behoben werden. Dadurch werden Ausfallzeiten deutlich reduziert. Im Gegensatz dazu führen Kurzschlüsse in Kabeln immer zu Schäden, die eine sofortige Abschaltung und eine aufwändige Reparatur erfordern. Durch die relativ lange Reparaturdauer ist die Verfügbarkeit der Kabel wesentlich schlechter als die der Freileitung, bei der eventuelle Reparaturen innerhalb kürzester Zeit erfolgen können. Insgesamt bieten Freileitungen trotz höherer Störanfälligkeit eine bessere Versorgungszuverlässigkeit als Erdkabelanlagen.

Die nachgewiesene Lebensdauer von Freileitungen liegt bei 80 Jahren und mehr, wobei nach etwa der Hälfte der Lebensdauer ein Auswechseln der Seile erforderlich sein kann. Die Lebensdauer von Erdkabeln ist abhängig von der Alterung der Isolierung und wird mit 40 Jahren veranschlagt.

Umweltfachliche Belange

Die mit dem Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung verbundenen Beeinträchtigungen der Umwelt sind wesentlich geringer als die mit einer Erdkabelanlage verbundenen Beeinträchtigungen. Bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes liegt der Vorteil der Erdleitung im Wesentlichen bei der geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Denn die Wirkung der Freileitung auf die Landschaft ist durch deren weite Sichtbarkeit größer als die des Kabels. Jedoch bleibt auch eine Kabeltrasse durch die erforderliche Freihaltung von hoch wachsenden und tief wurzelnden Pflanzen sichtbar. Erdarbeiten in dem Umfang wie für ein Erdkabel sind für eine Freileitung, bei der sie sich im Wesentlichen auf die Maststandorte



beschränken, nicht erforderlich. Schutzstreifen sind in beiden Fällen notwendig, wenn auch bei Erdkabeln in schmalerer Breite. Anders als bei der Erdleitung kann allerdings die Trasse bei der Freileitung nach ihrer Erstellung mit geringeren Einschränkungen weiter – z.B. landwirtschaftlich – und bei Einhaltung der Sicherheitsabstände auch eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Trasse eines Erdkabels darf dagegen – um jederzeit Störungsbeseitigungen zu ermöglichen – weder bebaut noch mit tief wurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Sie muss für die Verlegung und die Beseitigung anfallender Störungen durchgehend für schwere Fahrzeuge zugänglich sein. Bei Erdkabeln kommen Bodenerwärmungen und ggfs. Bodenaustrocknung als Nachteil hinzu. Dadurch kann die landwirtschaftliche Nutzung in dem Bereich der Trasse erheblich beeinträchtigt werden. Durch den Bau und Betrieb einer Kabelanlage werden die Schutzgüter Biotop, Boden und Wasser in größerem Maße beeinträchtigt als durch eine Freileitung. Durch die Baufeldfreimachung (Rodung des Vegetationsbestandes sowie Bodenabtrag) im gesamten Kabelgraben inklusive des parallel dazu verlaufenden Arbeitsstreifens erfolgt ein erheblicher Eingriff in den Boden und die Vegetation.

Eine Unterquerung von Straßen hat einen erheblichen Eingriff in den Boden und den Wasserhaushalt zur Folge. Bei einer Freileitung hingegen werden Gewässer und Infrastrukturanlagen ohne Beeinträchtigungen und in wesentlich kürzerer Bauzeit überspannt. Auch kann die Vegetation im Wesentlichen beibehalten werden. Wuchsbeschränkungen und Rodungen sind nur in Teilbereichen erforderlich.

Immissionen

In Bezug auf Immissionen durch elektrische und magnetische Felder bei Freileitungen und Kabeln werden Letztere nur durch ein magnetisches Feld umgeben. Aufgrund des geerdeten Schirms weisen Kabel kein äußeres elektrisches Feld auf.

Der Vergleich der magnetischen Flussdichte der Freileitung mit denen der Kabelanlage zeigt, dass die Maximalwerte der Magnetfelder der Kabelanlage aufgrund der dichter zusammenliegenden Leiter (bei Bauausführung Dreieckslegung) geringer sind und auch deutlich schneller mit wachsendem Abstand von der Trassenmitte abklingen. Allerdings ist die magnetische Flussdichte bei Kabeln im Unterschied zur Freileitung in einem bestimmten seitlichen Abstand von der Trassenmitte längs der gesamten Trasse überall gleich. Dies führt dazu, dass die Höchstwerte längs der gesamten Trasse auftreten. Im Gegensatz dazu sind sie bei der Freileitung auf den Ort des größten Durchhanges, der im ebenen Gelände in der Spannungsfeldmitte liegt, beschränkt.

An 110-kV-Freileitungen können durch die elektrischen Feldstärken elektrische Entladungen in der Luft vorkommen. Die Stärke dieser Entladungen hängen von der Luftfeuchtigkeit ab.

Durch diesen sog. Koronaeffekt werden Geräusche wie Knistern, Prasseln, Rauschen, Brummen hervorgerufen. Diese Geräusche sind u. U. bei starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Freileitungen zu hören. Sie liegen jedoch unterhalb der einzuhaltenden Immissionswerte.

Kosten

Im Kostenvergleich schneiden Erdkabel ebenfalls deutlich schlechter ab; wegen der aufwändigeren Technik (Isolierung, Muffenverbindungen, Kompensationsanlagen, Endverschlüsse etc.) und der notwendigen umfangreichen Erdarbeiten für ihre Verlegung sind für Erdkabel im Vergleich zur Freileitung erhebliche Mehrkosten zu veranschlagen. Bei einer abschnittsweisen Verkabelung einer Freileitung sind spezielle Übergangsanlagen Freileitung/Kabel und Kabel/Freileitung erforderlich, die zu zusätzlichen Kosten führen.

Für eine konkrete Aussage zu einem Wirtschaftlichkeitsvergleich bedarf es jedoch einer projektgenauen Ermittlung der jeweiligen Gesamtkosten.

Die für dieses Verfahren in Auftrag gegebenen Gutachten des Prof. Oswald sowie die weiteren der Planfeststellungsbehörde bekannten Gutachten aus anderen Verfahren gelangen alle zu dem Ergebnis, dass die Gesamtkosten eines Erdkabels, als Summe von Investitionskosten und Betriebskosten über die Nutzungsdauer gesehen, aufgrund des dominierenden Anteils der hohen Investitionskosten mehrfach höher sind als bei einer Freileitung. Konkret ergeben sich laut Gutachten von Prof. Oswald - je nach Verlauf der Kabeltrassen und Anzahl der Kabel - 2,4 bis 3,3-mal höhere Kosten für eine Erdverkabelung im Vergleich zur beantragten Freileitung.

Das beantragte Vorhaben stellt somit die wirtschaftlichere Lösung dar.

Zusammenfassende Bewertung

Als Alternative zur beantragten Leitungsertüchtigung scheidet eine Erdverkabelung daher aufgrund ihrer überwiegenden Nachteile aus technischer, umweltfachlicher und wirtschaftlicher Sicht und vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen energiewirtschaftlichen Ziele hinsichtlich der Gewährleistung einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung in der Gesamtschau aus.

Unter Berücksichtigung einer möglichst sicheren, sowie preisgünstigen und umweltverträglichen leistungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit (vgl. § 1 EnWG) ist daher für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit nur die Realisierung durch den Neubau der Hochspannungsfreileitung entsprechend des beantragten Vorhabens sinnvoll und stellt die zu bevorzugende Alternative dar.

Die Alternative einer – wenn auch nur teilweisen – Realisierung als Erdverkabelung drängt sich daher nicht als eindeutig Bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Alternative auf.

Soweit in den Einwendungen Erdverkabelungen gefordert werden, weist die Planfeststellungsbehörde diese Einwendungen aus den v.g. Gründen zurück.

Nach alledem waren Alternativen nicht näher zu untersuchen. Die Trasse verläuft in Anlehnung an die Bahnlinie Osnabrück – Bremen und in Anlehnung an die Trasse der B 51 bzw. BAB 33.

2.2.2.3.6 § 43h Energiewirtschaftsgesetz

Im Hinblick auf die vielfach geäußerte Forderung einer Erdverkabelung wurde im Planfeststellungsverfahren geprüft, ob eine Pflicht zur Erdverkabelung gemäß § 43h des EnWG besteht.

Die Planfeststellungsbehörde teilt hierzu Folgendes mit:

Nach dem mit Wirkung vom 05.08.2011 in Kraft getretenen § 43h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Hochspannungsleitungen als Erdkabel auszuführen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Hochspannungsleitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger,
- die auf neuer Trasse errichtet werden,
- die Gesamtkosten für die Errichtung und den Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und
- naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Das hier planfestgestellte Verfahren wurde am 17.12.2004, somit vor Erlass des § 43h EnWG eingeleitet. Nach den Übergangsvorschriften des § 118 Abs. 11 EnWG werden die vor dem 05.08.2011 beantragten Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren in der ab 5. August 2011 geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, sodass eine Pflicht zur Erdverkabelung nach § 43h EnWG nicht besteht.

2.2.2.4 Immissionen

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 50 BImSchG werden weitestgehend vermieden bzw. sind nicht zu erwarten, Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer im Sinne von § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG sind nicht erforderlich.

Rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Leitungsbetriebs ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Denn die Hochspannungsfreileitung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V. mit § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG). Die in § 22 Abs. 1 Satz 3 BImSchG vorgesehene Beschränkung auf die Abwehr von Luftverunreinigungen und Geräuschen greift nicht ein, weil die Hochspannungsleitung gewerblichen Zwecken dient und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dabei geht es nach überwiegender Meinung ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen, nicht um Vorsorge. Dies zeigt insbesondere der Vergleich mit § 5 Abs. 1 BImSchG (OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02, vgl. auch VGH Bad.-Württemberg, Urteil vom 14. Mai 1996, 10 S 1/96 und BVerwG, Urteil vom 9. Februar 1996, 11 VR 46/95 zu elektromagnetischen Feldern einer Bahnstromleitung, sowie Jarass, BImSchG, 5. Aufl. 2002, § 22 Rdn. 22 m.w.N.). Rein vorsorgliche Schutzpflichten löst § 22 BImSchG deshalb nicht aus.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Die planfestgestellte Hochspannungsfreileitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV. Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkun-

gen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Hochspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und Instand gehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.2.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Der geplante Neubau der Freileitungen wird sich im Betrieb durch elektromagnetische Felder auswirken. Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird ein niederfrequentes elektrisches und ein niederfrequentes magnetisches Feld erzeugen. Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen.

Die zu erwartende Exposition durch elektromagnetische Felder durch das geplante Vorhaben wird durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt beurteilt:

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. In der 26. BImSchV sind Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte festgelegt. Diese Verordnung gilt gemäß ihrem § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen. Die hier zu betrachtende Hochspannungsfreileitung, stellt eine Niederfrequenzanlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV dar.

Des Weiteren sind vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ herausgegeben worden.

Niederfrequenzanlagen sind nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BImSchV nicht überschritten werden, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz, wie die hier zu betrachtende Freileitung, die Hälfte des im Anhang 1a genannten Grenzwertes der magneti-



schen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen.

§ 3 der 26. BImSchV definiert für die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, § 4 der 26. BImSchV die Vorsorge. Dem Vorsorgegesichtspunkt des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV entsprechend, sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Folgende Grenzwerte sind nach Anhang 1a der 26. BImSchV einzuhalten:

	Effektivwert der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte	
Frequenz in Hertz (Hz)	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m)	Magnetische Flussdichte in Mikotesla
50-Hz-Felder	5	200 µT

In der Nähe besonders schützenswerter Objekte wie Wohnungen, Kindergärten usw. dürfen die vorgenannten Werte aus Gründen der Vorsorge zu keiner Zeit und an keinem Ort überschritten werden (§ 4 Abs. 1 26. BImSchV). Bei anderen Objekten und vor dem 22. August 2013 errichteten Niederfrequenzanlagen bestehen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der 26. BImSchV Spielräume für kurzzeitige oder örtlich begrenzte Überschreitungen der Werte.

Durch die Feintrassierung der Freileitungen kann auf die Überspannung von Gebäuden verzichtet werden. Die Abstände vom Freileitungsmittelpunkt bis zur nächsten Bebauung betragen mindestens 50 m. Lediglich im Bereich der Kreuzung Hunteburger Weg / Ickerweg verläuft die Hochspannungsfreileitung näher als 50 m zur Bebauung.

In den vorliegenden Planunterlagen sind die vorgenannten Regelwerke und vor allem die Grenzwerte richtig und vollständig berücksichtigt worden. Die auf den Seiten 21 und 22 des Erläuterungsberichts dargestellte Behandlung dieser Prüfung ist vollständig und plausibel.

Nach Nr. II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz in der Fassung vom März 2004 ist es zur Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte bei 110-kV-Freileitungen ausreichend, einen an den ruhenden äußeren Leitern angrenzenden Streifen mit einer Breite von 10 m zu betrachten. Nach Nr. II. 4 der Hinweise ist in der Regel davon auszugehen, dass außerhalb der dar-

gestellten Bereiche auch die Vorsorgeanforderungen für die besonders schützenswerten Objekte nach § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV eingehalten sind. Die Vorhabenträgerin führt im Erläuterungsbericht dazu aus, dass die geforderten Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210 eingehalten werden.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhalten der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (vgl. Unterlage 14). Dabei wurden elektromagnetische Feldberechnungen für einen Stahlgittermast und Stahlvollwandmast erstellt.

Die höchste Immission der elektromagnetischen Felder wird an dem Ort mit dem geringsten Abstand zwischen Leiterseil und Gelände erwartet. Die minimal vorkommenden Geländeabstände wurden im geplanten Spannungsbereich der Stahlvollwand- und der Stahlgittermasten ermittelt. Berechnet wurde jeweils im Aufpunkt von 1 m.

Für den Stahlvollwandmast ergeben sich bei einem Mindestabstand von 7,25 m zwischen Boden und Beseilung eine maximale elektrische Feldstärke von 2,27 kV/m und 20,59 μ T für die magnetische Flussdichte. Für den Stahlgittermast beträgt die elektrische Feldstärke 2,39 kV/m und die magnetische Flussdichte 25,43 μ T bei einem Mindestabstand von 7,50 m.

Bereits im Raumordnungsverfahren wurde festgestellt, dass die Vorsorgewerte der 26. BImSchV von den von der Freileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern nicht überschritten werden. Für die Gebäude Hunteburger Weg wurden folgende Werte berechnet:

Gebäude	Elektrische Feldstärke (in kV/m)	Magnetische Flussdichte (in Mikrotesla)
Hunteburger Weg 150	0,4	5,9
Hunteburger Weg 152	0,1	1,9
Hunteburger Weg 154	0,1	1,9

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden demnach nicht überschritten, sondern sind deutlich eingehalten. Den Vorsorgeanforderungen des § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV wird damit ebenfalls entsprochen.

Im Erörterungstermin wurde seitens des von der Planfeststellungsbehörde als Sachverständiger hinzugezogene Dr. Brüggemeyer vom Gewerbeaufsichtsamt Hannover als die vom Nds. Umweltministerium beauftragte und zuständige Niedersächsische Behörde für die Ausführung der 26. BImSchV die Aussage der Vorhabenträgerin bestätigt, dass die Grenzwerte bei diesem Vorhaben nicht überschritten werden. Diesen Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV der Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde für



plausibel und nachvollziehbar. Im Planfeststellungsverfahren haben sich zudem keine Anhaltspunkte ergeben oder sind vorgetragen worden, die eine andere Beurteilung erfordern würde.

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der Menschen.⁴ Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.⁵ Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftliche, technische und gesellschaftliche Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst.⁶ Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.⁷ Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind.

Es ist Sache des Gesetzgebers den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.⁸ Bis dahin können Behörden und Gerichte so lange von der Schutzeignung der bestehenden Grenzwerte ausgehen.⁹ Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen¹⁰ aus dem Jahre 2013 die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet.

⁴ BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010-7 VR 4/10 (7A 7/10) Rn. 24.

⁵ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

⁶ Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.

⁷ „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1Hz bis 100 kHz)“ veröffentlicht in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.

⁸ BVerwG, Gerichtsbescheid v. 21.09.2010, 7 A 7/10 Rn. 17.

⁹ BVerfG, Kammerbeschl. v. 24.01.2007, 1 BvR 382/05, Rn. 18 - Mobilfunksendeanlage.

¹⁰ BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013- 4 VR 1/13 Rn. 33.



Gesundheitliche Beeinträchtigungen – wie von vielen Einwendern befürchtet - sind mithin sicher auszuschließen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht insoweit verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Solange der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht und keine naturwissenschaftlichen gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, dass die Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, sind sie entsprechend anzuwenden. Werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte, die derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnen, eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen für betroffene Wohngebäude und Wohngrundstücke nicht zu erwarten (BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13/12, Rn. 20; BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010, 7 A 7/10; OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02). Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die seit dem 22.08.2013 geltende Neufassung der 26. BImSchV eine Anpassung der hier einschlägigen Grenzwerte vor dem Hintergrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vorgenommen hat und damit dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand entspricht.

Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse ggf. anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft. Die Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) hat im Februar 2008 ihre Empfehlungen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung überarbeitet und neu gefasst. Sie kommt darin zu dem Ergebnis, dass auch nach der Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend und belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Dies schlägt sich auch in der kürzlich erfolgten Neufassung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 nieder, die für die hier einschlägigen Grenzwerte keinerlei Veränderungen vorsieht. Die insbesondere aus Laborversuchen und epidemiologischen Studien stammenden Erkenntnisse über die Wirkungen elektromagnetischer Felder lassen danach keine gesicherten Rückschlüsse auf Gesundheitsgefährdungen zu. So konnte bisher bei keiner Studie mit erwachsenen Personen nachgewiesen werden, dass ein signifikant erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten (z. B. bezüglich Leukämie oder Hirntumoren) besteht. Einige epidemiologische Studien liefern insoweit zwar den Ansatz zu der Vermutung, es könne sich ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für eine bestimmte Form der Kinderleukämie ergeben. Eindeutige Zusammenhänge lassen sich aufgrund der den Studien jeweils zugrunde liegenden geringen Fallzahlen jedoch nicht ableiten. Ebenso belegen epidemiologische Studien keinen Wirkungszusammenhang. Insofern lässt sich der Nachweis letztlich nur in Laborversuchen führen. Er konnte für das Auftreten von magnetischen Feldern und der entsprechenden Form kindlicher Leukämie bislang jedoch

nicht erbracht werden (vgl. Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, S. 4, Abschnitt 2 Bewertung, dortiger Absatz 3 Nr. 2).

Entscheidend für die Beurteilung, ob elektrische und magnetische Felder ursächlich für Gesundheitsbeeinträchtigungen sind, sind aber nicht einzelne Studien, sondern die gesamten wissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie von der Strahlenschutzkommission (SSK) und der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) ausgewertet worden sind.

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

Der vorsorglichen Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, die bestehenden Expositionsgrenzwerte nicht vollständig auszuschöpfen und an öffentlich zugänglichen Orten die Immissionen durch die Summe aller Beiträge aller vorhandenen Feldquellen deutlich unterhalb der bestehenden Grenzwerte zu halten, wird mit den deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegenden Höchstbelastungen entsprochen. Eine weitergehende Vorsorgepflicht ergibt sich auch nicht aus § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV. Zukünftige Erkenntnisse, die für die Festsetzung geringerer Grenzwerte sprechen, sind insoweit zwar nicht völlig auszuschließen. Solange ein solcher Nachweis jedoch nicht erbracht ist, sind die Grenzwerte der 26. BImSchV zu beachten und anzuwenden (BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13/12; BVerwG, Urteil vom 10.12.2003, 9 A 73/02; BayVGH, Urteile vom 30.04.2004, 22 A 03/40056, und 09.07.2004, 22 A 03/40057; OVG Münster, Beschluss vom 09.01.2009, 13 A 2023/08; BayVGH, Beschluss vom 08.07.1997, 14 B 93/3102; Sächsisches OVG, Beschluss vom 17.12.1997, 1 S 746/96; Hessischer VGH, Beschluss vom 29.07.1999, 4 TG 2118/99 sowie OVG Lüneburg, Beschlüsse vom 19.01.2001, 1 O 2761/00 und 17.07.2007, 7 MS 107/07).

Derzeit sind jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV, die nach der Begründung des Ordnungsgebers selbst schon deutlich unterhalb der Schwelle liegen, bei der mit Gesundheitsgefahren zu rechnen ist (BR-Drs. 393/96 S. 19), aufgrund des zwischenzeitlichen Fortgangs der Forschung überholt wären, nicht dargetan oder sonst ersichtlich (BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13/12, Rn. 20; BayVGH, Urteil vom 17.07.2009, 22 A 09/40010, siehe im Übrigen auch BT-Drs. 16/10750 S. 44).

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass die Menschen von jeglicher Belastung in ihrer näheren Umgebung verschont bleiben möchten und, dass eine gewisse Angst und Ungewissheit vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder gegeben ist. Dies gerade auch im Hinblick auf die kontroversen nationalen und internationalen Diskussionen über die Ursächlichkeit zwischen Krebserkrankungen und elektrischen und magnetischen Felder. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass diese Befürchtungen auch rechtlich berücksichtigt werden müssen. Die Strahlenschutzkommission kommt in ihrer Empfehlung vom 21./22. Februar 2008 zu dem Ergebnis, dass nach Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV herabzusetzen.¹¹ Die neuesten Untersuchungen sind auch nicht geeignet, geringere Vorsorgewerte zu empfehlen.¹² Nach der WHO sollen die Grenzwerte vor wissenschaftlich gesicherten, gesundheitsschädlichen Beeinträchtigungen schützen.¹³

Die Strahlenschutzkommission stellte zudem fest, dass in den meisten Fällen wohnungsinterne Feldquellen und hauseigene Elektrogerätschaften für die überdurchschnittlich hohe Magnetfeldexposition im häuslichen Bereich ursächlich sind und diese daher nicht durch ortsfeste Anlagen zur Energieversorgung in unmittelbarer Nähe verursacht werden.¹⁴

Trotz einzelner epidemiologischen Studien, die einen Zusammenhang erkennen lassen, hat der Gesetzgeber seinen Einschätzungsspielraum bzgl. den Grenzwerten der 26. BImSchV nicht überschritten. Die bisherigen Beobachtungen, auf die ein erhöhtes Leukämierisiko bei Kindern gestützt wird, könnten zum Teil auf Verzerrungen bei der Auswahl der Studienteilnehmer, dem so genannten Selektionsbias, zurückzuführen sein.¹⁵ Zudem sind die epidemiologischen Studien weder durch Laborstudien noch durch Wirkungsmodelle unterstützt und sind daher zu wenig gesichert, um Grenzwertregelungen zu rechtfertigen.¹⁶ Es liegt vielmehr nur ein wissenschaftlich nicht belegter Gefahrenverdacht vor. Ob der Verordnungsgeber auf die damit verbleibende Besorgnis mit einer Absenkung der Grenzwerte reagiert, unterliegt seinem Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. Dessen verfassungsrechtlich gezogene Grenzen sind nicht überschritten, wenn er - wie geschehen -

¹¹ SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 3.

¹² SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 3.

¹³ SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 19.

¹⁴ SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 3.

¹⁵ Empfehlung SSK, 2008 S: 18 und Bericht 2011 Krebsrisiken S. 52 ff.

von weitergehenden Schutzmaßnahmen absieht. Dies gilt umso mehr, als es hinsichtlich denkbarer Langzeitfolgen an Erkenntnissen zu einer Dosis-Wirkung-Beziehung fehlt.¹⁷ Auch der Bundesgerichtshof¹⁸ und das Bundesverwaltungsgericht¹⁹ gehen davon aus, dass nach derzeitigen Stand von Wissenschaft und Forschung keine gesundheitliche Schäden durch elektromagnetische Felder unterhalb der durch die 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte zu befürchten sind.²⁰

Aus dem Vortrag der Einwender ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte in der 26. BImSchV zu hoch angesetzt sind und insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass sich angesichts der tatsächlich zu erwartenden wesentlich niedrigeren Belastungen konkrete Gesundheitsgefährdungen – weder hinsichtlich der Kinderleukämie noch hinsichtlich anderer Krankheiten und Gefährdungen – ergeben könnten.

Die Einwendungen, in denen gesundheitliche Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen worden sind, weist die Planfeststellungsbehörde daher zurück.

2.2.2.4.2 Lärm

2.2.2.3.2.1 Allgemeines

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei raumbedeutsamer Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diesem Gebot hat die Vorhabenträgerin Rechnung getragen, indem sie die Trasse der Freileitung Umspannanlage Baumstraße bis Punkt Belm weitgehend im Schutzbereich bzw. in Anlehnung der vorhandenen Bahntrasse Osnabrück – Bremen und die Freileitungstrasse Punkt Belm bis zur Umspannanlage Lüstringen in Anlehnung an die Trasse der B 51 und der BAB 33 durchführt.

Im Übrigen ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Lärmimmissionen zu unterscheiden.

2.2.2.3.2.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Beim Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen wird es zu Lärmimmissionen vornehmlich beim Rammen der Pfähle für das Fundament der Masten und durch die sonstigen verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen.

¹⁶ OLG Stuttgart, Urteil vom 27. März 2013 – 4 U 184/

¹⁷ BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13.

¹⁸ BGH Urteil vom 13.02.2004- V ZR 217/03.

¹⁹ BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4/10.



Der Bewertung der im Rahmen der Bautätigkeiten zu erwartenden Lärmimmissionen ist § 22 BImSchG zu Grunde zu legen.

Sofern wegen der nur vorübergehenden Beeinträchtigung durch den Baustellenlärm überhaupt von schädlichen Umwelteinwirkungen in dem vorgenannten Sinne geredet werden kann, werden sich diese jedenfalls im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten. Prüfungsmaßstab ist insofern nicht die TA Lärm, da Baustellen gem. Nr. 1 Abs. 1 f TA Lärm nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den dort verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabensträgerin die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.12 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2.2.3.2.3. Betriebsbedingte Schallimmissionen

Bei der 110-kV-Hochspannungsfreileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem sog. „Korona-Effekt“ ergeben. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Die Stärke dieser Entladungen hängt u.a. von der Luftfeuchtigkeit ab. Dieser Korona-Effekt kann Geräusche hervorrufen (Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen), die nur bei Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen zu hören sind. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung ab.

Für Schallimmissionen, die infolge der sog. Korona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Gem. Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

Ziffer TA Lärm	Ausweisung	Immissionsricht- wert tags	Immissions- richtwert nachts
6.1 a	Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
6.1 c	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
6.1 d	Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
6.1 e	Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
6.1 f	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

²⁰ BVerfG, Beschluss vom 30.11.1988 – 1 BvR 1301/84; BVerfG, Beschluss vom 28.02.2002 – 1 BvR 1676/01; BVerfG, Kammerbeschluss vom 24.01.2007 – 1 BvR 382/05.

Für Hochspannungsfreileitungen als Anlagen mit ständigem Dauerbetrieb ausschlaggebend sind letztlich die niedrigeren Nachtwerte, so dass Beurteilungspegel von 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten bzw. 35 dB(A) in reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten einzuhalten sind. Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete und Einrichtungen und damit zu einem Schutzniveau erfolgt dabei nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw., wenn ein solcher nicht besteht, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes (Nr. 6.6 der TA Lärm).

Gemäß Nr. 4.2 b) der TA Lärm ist eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nummer A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Ein Schallgutachten oder eine Geräuschprognose ist für dieses Vorhaben nicht erstellt worden. Dieses ist auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da aufgrund von Erkenntnissen aus anderen vergleichbaren Planfeststellungsverfahren in der 110-kV-Ebene der für ein reines Wohngebiet maßgebliche Grenzwert von 35 dB(A) bei weitem nicht erreicht wird.

So wird z. B. bei dem Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hemmoor-Cuxhaven in der Mitte eines Mastfeldes - der Bereich, in dem das Seil aufgrund des Durchhangs den geringsten Bodenabstand hat - bei einem Seitenabstand von etwa 9 m vom äußeren Leiterseil ein Immissionswert von 25 dB(A) erreicht.

Die Anforderungen der TA Lärm werden somit mit einem deutlichen Abstand eingehalten. Für eine mögliche Überschreitung des prognostizierten Wertes – etwa bei Regenwetter – besteht damit ein ausreichend großer Spielraum; die o.g. Grenzwerte würden daher selbst bei einer wetterbedingten Steigerung der hierdurch verursachten Lärmbelastungen von 50 % noch deutlich unterschritten.

Gesundheitliche Gefährdungen durch Schallimmissionen für Menschen und die natürliche Umwelt sind daher sicher auszuschließen.

2.2.2.4.3 Luftschadstoffe

Schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 BImSchG) durch Luftverunreinigungen werden durch das Vorhaben nicht oder nur in einem geringen Umfang verursacht.

Bau- und anlagebedingt kommt es außer den Luftschadstoffimmissionen der einzusetzenden Baufahrzeuge zu keinen Luftverunreinigungen.

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (s.o.), die in geringem Maße Oxidantien erzeugen können. Relevante Grenzwerte werden hierdurch jedoch nicht überschritten.

2.2.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das durch das Vorhaben betroffene Gebiet und die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13) beschrieben. Diese Unterlage gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht geltenden Grundsätze und Ziele unterlassen werden, weil die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (vgl. BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

Die Unteren Naturschutzbehörden (Stadt und Landkreis Osnabrück) haben eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben. Das Benehmen ist hergestellt worden.

2.2.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach (§ 13 BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 13) hat die Vorhabenträgerin den Planungsraum charakterisiert und den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erfasst und bewertet. Aus der Nutzung des Raumes und der Betrachtung der Schutzgüter heraus wurden die Beeinträchtigungen beschrieben und die Ziele der Kompensation festgelegt. Die we-

sentlichen Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nachfolgend und in der Unterlage 13 dargestellt.

Die beantragte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen sowie zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen.

2.2.3.2 Vermeidung

Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm.²¹ Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Mit der Wahl der Freileitungstrasse, die sich an die vorhandenen Verkehrswege der Bahnstrecke Osnabrück – Bremen, der B 51 und BAB 33 sowie die planfestgestellte Ortsumgebung Belm, anlehnt, werden grundsätzliche Zerschneidungen des Raumes vermieden.

Daneben sind die im LBP beschriebenen Vorkehrungen geeignet und hinreichend, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Vorgesehen sind insbesondere

- die vorgesehene Reduzierung der Arbeitsflächen für den Bau bzw. Rückbau der Mastfundamente,
- Vermeidung der Befahrung, Aufgrabung oder Aufschüttung von Aushub im Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen,
- Begrenzung der Baufelder für die Errichtung der Mastfundamente sowie der Zufahrten außerhalb befestigter Verkehrswege auf einen Durchmesser von i.d.R. 30 m um den Mastmittelpunkt und 3 m breite mit Fahrbohlen ausgelegte Baustraßen,
- Artenschutz während der Bauzeit.

2.2.3.3 Ausgleich und Ersatz

Trotz der o. g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch ausgeglichen beziehungsweise ersetzt. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe.

2.2.3.3.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederherge-

stellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken.²²

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Die Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG macht deutlich, dass Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander stehen. Ein Vorrang des Ausgleichs gegenüber dem Ersatz besteht nicht. Ob dabei die Realkompensation im Wege des Ausgleichs und damit in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort oder aber im Wege des Ersatzes und somit im gelockerten räumlichen Zusammenhang des betroffenen Naturraumes erfolgt, ist der jeweiligen Bewertung im Einzelfall vorbehalten.

Als Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz vorgesehen sind

- fachgerechte Wiederherstellung der Oberflächen,
- Rekultivierung der nutzungsgeprägten Biotoptypen,
- Anlage von Gehölzpflanzungen,
- landschaftsgerechte Neugestaltung im Bereich des Leitungsrückbaus
- externe Ersatzmaßnahme.

Die Schutz- und Kompensationsmaßnahmen wurden von der Vorhabenträgerin mit den Unteren Naturschutzbehörden (Stadt und Landkreis Osnabrück) abgestimmt.

Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff nicht vollständig kompensiert sein, so dass eine naturschutzfachliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) hinsichtlich der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Neubau der Hochspannungsfreileitungen vorzunehmen war und ein Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten ist.

2.2.3.3.2 Ersatzgeld

Die Vorhabensträgerin hat Ersatz in Geld zu leisten, da der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen wurde, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Die fehlenden Kompensationsflächen betragen in der Stadt und im Landkreis Osnabrück insgesamt 22.900 qm.

²¹ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.)

²² BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 –, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

Die in der Planung vorgesehene Ersatzzahlung für die nicht kompensierten Eingriffe gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in einem Gesamtvolumen von 21.780 qm setzt die Planfeststellungsbehörde unter 1.1.3.2.1.9 in diesem Beschluss fest. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Soweit diese nicht feststellbar sind, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Unter Zugrundelegung von 8,20 € / qm sind an die Stadt Osnabrück 178.596,00 € zu entrichten.

Die Zahlung ist grundsätzlich vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG).

Nach Durchführung dieser Maßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert.

2.2.3.3.3 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage unter 1.1.3.2.2 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.2.3.4 Besonders geschützte nationale Gebiete

2.2.3.4.1 Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) sowie Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen und werden durch das Vorhaben daher nicht berührt.

2.2.3.4.2 Landschaftsschutzgebiete

Im Untersuchungsraum befinden sich folgende Landschaftsschutzgebiete (LSG), die durch das Vorhaben tangiert oder gequert werden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Gartlage“ wird nicht berührt, die Leitungstrasse verläuft in ca. 20 m Entfernung an der östlichen Ecke des Gebietes.

Das Waldgebiet nordöstlich der Sportanlagen von Dodesheide gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Piesberg, Haster Berg, Kleeberg“. Die Freileitungstrasse verläuft hier zwischen den Masten 14 und 16 in ca. 50 m Entfernung parallel zur südlichen Grenze des LSG.

Ein Abschnitt der Freileitungstrasse verläuft durch den Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald –Wiehengebirge“.

Durch das Landschaftsschutzgebiet „Schinkelberg“ verläuft die Trasse in enger Parallellage zur B 51 in einer Länge von ca. 440 m.

Teile der geplanten Hochspannungsfreileitungen liegen innerhalb der Abgrenzung der letztgenannten LSG, so dass entsprechende Befreiungen von den Geboten und Verboten der dem Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegenden Verordnung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich sind.

Von den Geboten und Verboten der dem Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegenden Verordnung kann nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weshalb eine entsprechende Befreiung erteilt wird. Auf Ziffer 1.2.1 wird verwiesen.

Mit dem Neubau der Hochspannungsfreileitung wird dem steigenden Energiebedarf Rechnung getragen. Näheres dazu ergibt sich aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens. Hinzu kommt, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden.

2.2.3.4.3 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird durch § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG noch hinsichtlich der hochstaudenreichen Nasswiesen, Bergwiesen sowie der natürlichen Höhlen und Erdfälle ergänzt.

Vom Vorhaben sind drei geschützte Biotope betroffen. Die Biotope nordöstlich der Halle Gartlage gehören zu den seggen- und binsenreichen Nasswiesen. Das Biotop am Teich am Gartlager Weg ist ein naturnahes stehendes Binnengewässer. Die Freileitung überspannt hier jeweils lediglich die Bereiche.

Das Biotop nördlich Widukindland – Flutrasen bzw. seggen- und binsenreiche Nasswiesen – wird durch das Vorhaben ebenfalls überspannt, wobei sich der Mast Nr. 14 innerhalb des Biotops befindet. Durch die Errichtung des Mastfußes wird eine Fläche von 3,1 qm dauerhaft neu versiegelt, dies stellt grundsätzlich einen Eingriff in das Biotop dar. In Anbetracht der als gering anzusehenden Größe der Flächeninanspruchnahme, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erforderlich ist.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird die reale Versiegelung der Mastfüße aufgrund der als „verschwindend geringen Fläche“ daher nicht getrennt bilanziert, sondern als gesamt-

te Versiegelungsfläche von ca. 120 qm bei 40 Masten in die Kompensation eingebracht. Dies entspricht, abhängig von dem jeweils betroffenen Biotoptyp, ca. 300 – 400 Werteinheiten, so dass für den Mast Nr. 14 ca. 10 Werteinheiten anzusetzen wären. Bei der im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen „Berechnung des erforderlichen Mindestumfangs der Kompensation“ (Anhang 1) wird der Mast 14 nicht als Beeinträchtigung aufgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hält daher die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für nicht erforderlich.

2.2.3.5 Artenschutz

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes gerecht. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG untersagt, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommen die in dieser Unterlage aufgeführten streng und

europarechtlich geschützten Vogel- und Fledermäuse auf den Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, beziehungsweise ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendes festzustellen:

Brutvögel

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht verletzt. Die Verbotstatbestände beziehen sich auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten.

Zur Vermeidung des Eintritts von Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Bauzeitenregelung erforderlich, die die Durchführung der Bauarbeiten auf die Zeit von Anfang August bis Ende Februar begrenzt. Damit werden Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) und damit einhergehend von Gelegen und Individuen der Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) vermieden. Die Vögel haben in diesen Zeiten außerhalb der Brutphase keine Reviere etabliert, sind nicht mehr ortsfest und es sind keine Nester, Gelege oder nicht-flügge Jungvögel vorhanden.

Auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.5 wird verwiesen.

Unter Einhaltung dieser Bauzeitenregelung, die über die Beschränkung des Holzungsverbotes nach § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG hinausgeht und die Durchführung der baulichen Maßnahmen in der freien Landschaft zeitlich eingrenzt, wird das Eintreten baubedingter Beeinträchtigungen für sämtliche (potenziell) vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert bzw. wird gewährleistet, dass es nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Durch entsprechend der Bauzeitenregelung vorgeschriebene Arbeiten außerhalb der Brut- und Winterquartierzeit werden die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf die vorkommenden Vogel- und Fledermausarten vermieden. Es ist sichergestellt, dass sich im Baufeld keine brütenden Tiere aufhalten und demgemäß keine baubedingten Verluste eintreten.

Mit der oben genannten Regelung ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Die Tiere haben die Mög-



lichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten kann daher im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden (vergleiche § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Daher läge ein Verstoß gegen das vorgenannte Verbot selbst dann nicht vor, wenn einzelne Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben betroffen würden. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Brutvögel werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumsprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen werden durch die oben genannte Bauzeitenbeschränkung minimiert bzw. vermieden.

Insgesamt trägt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei.

Berücksichtigung von Art. 5 VRL

Sind europäische Vogelarten betroffen, gelten nicht allein die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern es ist auch Art. 5 VRL zu beachten, wobei der Anwendungsbereich des Art. 5 VRL zum Teil deutlich enger gefasst ist als der in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt insbesondere für Art. 5 Buchstabe b der VRL. Danach haben die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen, die das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern umfassen. Der in dieser Regelung enthaltene enge Zusammenhang zwischen Nestern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden (vergleiche auch BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28.05).

Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern sowie auch die Gefahr des absichtlichen Tötens von Individuen (Art. 5 Buchstabe a der VRL) im Trassenbereich ist dadurch ausgeschlossen, dass die bauvorbereitenden Arbeiten, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten führen, außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe a und b der VRL ist damit nicht einschlägig (vergleiche zu Art. 5 Buchstabe b VRL BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 247).



Auch der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe d VRL ist nicht erfüllt. Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist danach verboten, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vergleiche Präambel und Art. 1 VRL) sowie das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, da der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sicher gestellt ist. Dies folgt daraus, dass die voranstehende Prüfung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) schon keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ergeben hat. Ist dies der Fall, „steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen ist.“ (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 249 unter Verweis auf das Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC der EU-Kommission (Stand Februar 2007, S. 60 f.); vergleiche i.Ü. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. 342/05 – Slg. 2007, I-4713, Rn. 29).

Fledermäuse

Das Plangebiet wurde auf natürlich vorkommende Fledermausarten gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie untersucht. Durch die Erhebungen zum Vorhaben liegen Nachweise von mindestens 6 Fledermausarten (Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus) vor.

In den vom Leitungsvorhaben betroffenen Gehölzbeständen konnten keine als Quartier geeignete Höhlen festgestellt werden, eine entsprechende Nutzung durch Fledermäuse kann somit ausgeschlossen werden. Daneben gibt es im Eingriffsbereich keine geeigneten Strukturen an Stämmen, Ästen und Rinde gibt, die eine Habitateignung entfalten. Gebäudebewohnende Arten sind ebenfalls nicht betroffen, Siedlungen oder Einzelgebäude werden von der Freileitungstrasse umgangen. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind gewahrt.

Der Zeitpunkt der Fällarbeiten wird so gelegt (zwischen Oktober und März), dass diese nicht mit der Aktivitätszeit der nachgewiesenen Fledermausarten zusammenfallen. Vor dem Einschlag erfolgt eine Kontrolle auf Baumhöhen sowie auf einen möglichen aktuellen Besatz durch Fledermäuse. Im Fall einer besetzten Höhle werden die Fledermäuse fachgerecht evakuiert.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Beeinträchtigung der Fledermäuse, die das Plangebiet als Jagdgebiet nutzen oder queren,



ist nicht anzunehmen, da die Bautätigkeit ausschließlich am Tage stattfindet. Die nächtliche Aktivität der Fledermäuse wird nicht tangiert.

Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 VRL nicht gegeben sind.

Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Vor dem Hintergrund, dass o. g. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht einschlägig sind, ergibt sich auch nicht das Erfordernis einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.2.4 Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes.

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Die Grundwasserneubildungsrate reduziert sich nicht, da nur punktuelle Versiegelungen des Bodens durch die Fundamenterweiterungen erfolgen und aufgrund der Bodenschicht über den Mastfundamenten die Flächen weiterhin versickerungsfähig bleiben.

Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind bei Einhaltung der Vorschriften für Erdarbeiten beim Umgang mit gefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Die Freileitungstrasse durchquert die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Belm. Hinsichtlich der Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung wird auf Ziffer 1.1.3.2.2 Bezug genommen.

Ein größeres Stillgewässer nordwestlich der Bahnlinie Osnabrück – Bremen bei Gartlage ist durch einen geplanten Mast innerhalb des angrenzenden Ufergehölzes betroffen.

Fließgewässer werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Diese Oberflächengewässer werden lediglich von der Freileitung überspannt und stehen somit außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Maßnahmen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer entstehen durch die geplanten Maßnahmen nicht.

Durch das Vorhaben sind daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Dritter unzumutbar beeinträchtigen.

2.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f UVPG i. V. m. Nr. 19 der Anlage 1 zum UVPG eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die allgemeine

Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses hiermit der Öffentlichkeit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben wird.

2.2.6 Kommunale Belange

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht erkennbar.

Die betroffene Stadt Osnabrück und die Gemeinde Belm, deren Gebiete durch den geplanten Leitungsbau berührt sind, sind im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt und unterrichtet worden und hatten Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Diese gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeteiligung hat ihre Wurzeln in die Planungshoheit einschließenden Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG) und dient dazu, der Gemeinde die Wahrnehmung ihrer ortsplanerischen Belange zu ermöglichen. Sie dient nicht der Wahrnehmung sonstiger Belange wie z. B. der von Umweltbelangen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002 – 9 VR 14/02). Daher ist bei der Stellungnahme bzw. Einwendung einer Gemeinde zu unterscheiden, ob sie entweder als Behörde zu dem Vorhaben Stellung nimmt oder aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer eigenen Rechte Einwendungen gegen den Plan erhebt.

Eigene Rechte der Gemeinde können aus dem in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Recht auf Selbstverwaltung oder aus der Stellung der Gemeinde als zivilrechtliche Grundstückseigentümerin resultieren.

2.2.7 Private Belange/Eigentum

Durch das Vorhaben werden die privaten Belange des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und des Eigentums in relevanter Weise berührt. Der Belang der Gesundheit wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz vor Lärmimmissionen und elektromagnetischen Immissionen sind eingehalten (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3).

Durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Privatflächen zur Errichtung von Masten und Überspannung sind Eigentumsbelange betroffen. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen (Unterlage 10) ausgewiesen. Die Eingriffe in das Grundeigentum sowie die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung sind jedoch gering.

Die direkt in Anspruch genommenen Flächen stehen im Wesentlichen in landwirtschaftlicher Nutzung, daneben sind Kleingärten und Waldflächen betroffen. Diese Nutzung wird nur in



äußerst geringem Maße beeinträchtigt. Der durch das Vorhaben zusätzliche Flächenverbrauch ist gering. Bei der Überspannung von Grundstücken erfolgt keine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand. Infolgedessen wird auch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht verschlechtert.

Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht - auch nicht vorübergehend - in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch den Pächtern) angemessen Rechnung, indem sie z. B. soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Außerhalb des Schutzstreifens werden deshalb nur in sehr geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer weitestgehend verschont. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung, bei der auch die sich unter dem Aspekt des Landschafts- und Naturschutzes ergebenden Anforderungen zu beachten sind und die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung voraussetzt, jedoch nicht zu. Diese Belastung ist für die Betroffenen zumutbar. Hierfür steht den Grundstückseigentümern (ggf. Pächtern) eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Des Weiteren müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

Im Übrigen wird aber darauf hingewiesen, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens die damit verbundenen Beeinträchtigungen des privaten Eigentums überwiegt. Die Leitungsertüchtigung ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten (Planrechtfertigung). Das Vorhaben dient dem nach § 43 EnWG i.V.m. § 1 EnWG anzustrebenden Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit.

In den Einwendungen wurde zudem in Einzelfällen auch durch nicht unmittelbare Grundstücksbetroffene eine Wertminderung ihres Grundstücks und Wohngebäude geltend gemacht. Hierzu ist festzustellen, dass eine solche Wertminderung durch die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar ist.

Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht worden sind, werden sie zurückgewiesen.

2.2.8 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.3.1.1 Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück begrüßt den im Zuge des Vorhabens geplanten Rückbau vorhandener Freileitungen, fordert jedoch für den Neubau der Hochspannungsfreileitungen eine Erdverkabelung. Begründet wird dies mit einer hohen Wohndichte und den Anforderungen an eine Naherholung im Oberzentrum Osnabrück, die mit Freileitungen nicht vertretbar sind. Sollte eine Erdverkabelung nicht für die gesamte Trasse in Betracht kommen, fordert die Stadt diese zumindest für den Bereich der Gartlage.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.3.4 und 2.2.2.3.5.

Die Stadt Osnabrück sieht eine hohe Belastung durch elektromagnetische Strahlungen aufgrund des geringen Abstandes zur Wohnbebauung. Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1.

In ihrer Stellungnahme merkt die Stadt Osnabrück an, dass der geplante Trassenverlauf in Teilbereichen von der landesplanerisch festgestellten Trasse im Raumordnungsverfahren abweicht. Da diese Trasse im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurde, kollidiert sie nunmehr mit städtebaulichen Planungen der Stadt. Zu den einzeln aufgeführten Abschnitten erwidert die Vorhabenträgerin wie folgt:



Um eine Überspannung des im Bereich Nordstraße/BAB A 33 gelegenen Hofgebäudes zu vermeiden, verläuft die Trasse in enger Bündelung mit der BAB, die Abstände zur Wohnbebauung konnte dadurch vergrößert werden.

Nördlich der Mindener Straße / östlich BAB A33 im Bereich des Gewerbegebietes (Bebauungsplan Nr. 411 „Am Tie“ verläuft die geplante Freileitung in enger Bündelung mit der Bahnstromleitung. Die Vorhabenträgerin weist ferner darauf hin, dass die von einer Freileitung in Anspruch genommene Fläche baulich genutzt werden kann, wenn der Betrieb der Leitung nicht gefährdet wird. Es sind entsprechende Nutzungsvereinbarungen zu schließen. Insofern steht das Vorhaben grundsätzlich der städtebaulichen Entwicklung und Planungen der Stadt in dem Gewerbegebiet nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung der Vorhabenträgerin. Auch die Ansicht der Stadt, bei Realisierung dieser Trasse könnten ca. 3 ha Gewerbeflächen nicht mehr vermarktet und genutzt werden, wird von der Planfeststellungsbehörde insofern nicht geteilt.

Dem, auch im Erörterungstermin 05.07.2006 geäußerten Wunsch der Stadt, die Bahnstromleitung und die geplante Hochspannungsleitung auf einem neuen Gestänge zu führen, wurde nicht entsprochen. Die bereits während des Raumordnungsverfahrens vorgenommene Untersuchung ergab Mehrkosten in Höhe von ca. 1 Mio. €. Seitens der Stadt bestand keine Bereitschaft, diese Mehrkosten zu tragen, sodass die Vorhabenträgerin keine weitergehenden Überlegungen und Planungen bezüglich einer gemeinsamen Leitung angestellt hat. Im Erörterungstermin wurden die Mehrkosten dieser Alternative auf ca. 2 Mio. € beziffert. Trotz der technisch möglichen Umsetzung kommt neben den Kosten auch aus Gründen einer Entflechtung die Lösung nicht in Betracht.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Gründe, in eine tiefergehende Untersuchung einer gemeinsamen Leitung einzusteigen, sind weder ersichtlich noch drängen sie sich auf. Die Höhe der Mehrkosten von 2 Mio. € werden im Verhältnis den veranschlagten Gesamtkosten von ca. 4,5 Mio. als nicht verhältnismäßig angesehen.

Die Stadt Osnabrück nimmt Bezug auf die gutachterliche Stellungnahme ihrer Unteren Naturschutzbehörde. Die geplante Leitungstrasse verlaufe in Teilbereichen in für Natur und Landschaft bedeutsamen Gebieten, u.a. seien ein Landschaftsschutzgebiet, besonders geschützte Biotope und ein geplantes Naturschutzgebiet betroffen. Mit dem Vorhaben sei ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Zum Ausgleich fordert die Stadt Maßnahmen, die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden sollen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die in der Stellungnahme der Stadt aufgeführten Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Auf Ziffer 1.1.3.2.17 des Beschlusses wird insoweit verwiesen.



Ebenfalls wird die fachgutachtliche Baubegleitung im Bereich der festgestellten Grundwasserkontamination im Gebiet des Umspannwerkes Lüstringen / Teufelsheide zugesagt. Auf Ziffer 1.1.4.2 des Beschlusses wird Bezug genommen.

Im Erörterungstermin am 05.07.2006 wurde seitens der Vorhabenträgerin zugesagt, die Masten 30 und 31 entsprechend der Festsetzung in der landesplanerischen Feststellung bzw. des Bebauungsplanes Nr. 411 näher an die A 33 zu verlegen. Diese Änderung ist Gegenstand der 1. Planänderung (Deckblatt vom 07.05.2007) und wird durch diesen Beschluss planfestgestellt

Die seitens der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt erbetene Baubegleitung durch ein externes qualifiziertes Ingenieurbüro zur Einhaltung und Überwachung der LBP-Maßnahmen sowie der sonstigen landschaftspflegerischen Auflagen (z. B. DIN 18920) im Bereich der Sandbachaue (Maststandorte Nr. 12, 13 und 14) wird seitens der Vorhabenträgerin zugesagt. Auf Ziffer 1.1.3.2.6 wird verwiesen.

Der Bitte, eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Stromleitungen der Rückbau der alten Leitungen durchgeführt wird, wird unter Ziffer 1.1.4.1 entsprochen. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, den Rückbau der Fundamente bei Masten mit Betonfundamenten aufgrund des damit verbundenen erheblichen Aufwandes zunächst nur bis ca. 1,20 m unter Erdoberkante vorzunehmen, sofern die verbleibenden Anteile für die aktuelle Nutzung des Grundstückes nicht störend oder hinderlich sind. Sollte das Restfundament einer späteren Nutzung der Grundstücke entgegenstehen, werden über die komplette Fundamententfernung mit den betroffenen Grundeigentümern gesonderte privatrechtliche Vereinbarungen geschlossen.

In der Stellungnahme zur 2. Planänderung nimmt die Stadt Osnabrück auf ihre Stellungnahme zum Ausgangsverfahren Bezug, die weiterhin Bestand hat. Ergänzend führt die Stadt aus, die geplante Trasse tangiere die in den Bebauungsplänen Nr. 411 „Am Tie“ und Nr. 534 „Belmer Straße/Nordstraße“ festgesetzten Gewerbegebiete und erschwere die Veräußerung der Flächen. Die Grundstückseigentümerin widerspreche daher der Neuplanung; die durch die Planung eintretende Wertminderung der als Bauerwartungsland erworbenen Grundstücke, könne nicht akzeptiert werden. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass bereits mit der 1. Planänderung die Trassenführung im Bereich des B-Planes Nr. 411 optimiert wurde. Hinsichtlich der schriftlichen Erklärung der Stadt vom 09.01.2007, dass nunmehr von keiner Beeinträchtigung der Gewerbefläche mehr auszugehen sei, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Klärungsbedarf. Zur angeführten Wertminderung wird darauf verwiesen, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, sondern außerhalb geregelt werden.



Die Stadt Osnabrück nimmt Bezug auf das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und das Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2012 an. § 2 Abs. 2 EnLAG sieht vor, im Falle des Neubaus von Hochspannungsleitungen unter bestimmten Voraussetzungen diese als Erdkabel zu errichten. Die Planfeststellungsbehörde weist auf § 2 Abs. 1 EnLAG hin, wonach Vorhaben nach § 43 Satz 1 EnWG im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt oder mehr umfasst werden. Die Vorschriften des EnLAG finden für die hier beantragten 110-kV-Freileitungen insofern keine Anwendung. Hinsichtlich des LROP 2012 wird ausgeführt, dass für die 110-kV-Hochspannungsleitungen bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde. Für laufende Verfahren sind die Vorschriften des § 43 ff EnWG anzuwenden, § 43 h sieht den Bau von Erdkabeln unter bestimmten Voraussetzungen vor. Da das Planfeststellungsverfahren vor dem 05.08.2011 beantragt und eingeleitet wurde, kommt § 43h EnWG gemäß § 118 Abs. 11 EnWG nicht zum Tragen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Erdkabel unter Ziffer 2.2.2.3.5 verwiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt weist auf folgende Punkte hin:

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird ausgeführt, dass der Eingriff in die Flächen für den Bau der B 51 neu (Ortsumgehung Belm) in dem zwischenzeitlich ergangenen Planfeststellungsbeschluss bilanziert worden sei und bei der Eingriffsbilanzierung für die Freileitung nicht mehr im vollen Umfang zu berücksichtigen sei. Damit verringert sich der Ersatzflächenbedarf von 4,10 ha auf 2,82 ha. Dies könne nicht nachvollzogen werden, ebenso wie die daraus resultierende Ermittlung der Ersatzgeldzahlung. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Belm der Eingriff durch den Bau der Straße bilanziert wurde und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an. Es existiert ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Belm, der in der Bilanzierung des Kompensationsbedarfs für das beantragte Vorhaben der 110-kV-Leitung zugrunde zu legen ist. Durch die Errichtung der Freileitung wird insofern kein zusätzlicher Eingriff in den von dem Straßenbauvorhaben betroffenen Bereich ausgelöst. Aufgrund der bereits erfolgten Bilanzierung, kommt eine doppelte Kompensation nicht in Betracht. Eine rechtliche Grundlage für die von der Stadt vertretene Auffassung wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

Hinsichtlich des Artenschutzes bemängelt die Stadt, dass in der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung für die Artengruppe der Fledermäuse keine Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen, entgegen dem Stand Dezember 2009, mehr vorgesehen sind. Begründet werde dies mit dem Bau der B 51, in dessen Zuge bedeutsamer Waldbestand an der Bremer Straße vollständig beseitigt wird. Die ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen werden von der Stadt jedoch auch weiterhin für erforderlich angesehen. Die Vorhabenträgerin erwidert,



dass die geforderte CEF-Maßnahme im Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgebung Belm festgesetzt wurde. Eine zusätzliche Aufnahme in diesen Beschluss für die Freileitung wird auch von der Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich gehalten, zumal die Maßnahmen zwischenzeitlich realisiert wurden.

Die Stadt äußert keine Bedenken bezüglich der Erteilung einer Befreiung der LSG-Verordnung der Stadt Osnabrück vom 20.09.1966. Die Voraussetzungen liegen vor, soweit die naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation ergriffen werden. Hinsichtlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ziffern 1.2.1 und 2.2.3.4.2 verwiesen.

Die von der Stadt aufgeführten Hinweise und Auflagen zum Naturschutz sind als Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffern 1.1.3.2.4, 1.1.3.2.5, 1.1.3.2.6 und 1.1.3.2.17 aufgenommen worden und sind zu beachten.

2.3.1.2 Gemeinde Belm

Die Gemeinde zweifelt den Bedarf der geplanten Hochspannungsleitung an. Sofern die Leitung erforderlich sein sollte, ist eine Erdverkabelung anzustreben. Diese Auffassung wird in der Stellungnahme zur 2. Planänderung weiterhin vertreten.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt Bezug auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.2.1 und zum Thema Erdkabel unter Ziffer 2.2.2.3.5 des Beschlusses.

In ihrer Erwiderung zur Stellungnahme zur 2. Planänderung erläutert die Vorhabenträgerin die derzeitige Versorgungssituation, die den weiteren Anstieg des Energiebedarfs durch die angeschlossenen Groß-/Industriekunden und der Stadtwerke Osnabrück nicht mehr decken kann. Daneben führt die Ausweisung von Baugebieten für Wohngebiete und Ansiedlung von Dienstleistungs-, Handwerks- und Produktionsbetrieben zu einer weiteren Erhöhung des Energiebedarfs. In dem 2010 vom Landkreis Osnabrück beschlossenen Klimakonzept wird der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen großes Potenzial eingeräumt. Um den prognostizierten Zuwachs der Regenerativen Energien aus Sonne, Wind, Biomasseanlagen zukünftig aufnehmen zu können, sind Versorgungsanlagen in entsprechender Auslastung vorzuhalten. Aus diesen Gründen bedarf es des Neubaus der vorgesehenen Hochspannungsfreileitung.

Dem in der Stellungnahme zur 2. Planänderung vorgetragene Vorschlag der Gemeinde, den Bau der BAB 33 und den Neubau der Leitungen zeitgleich zu realisieren, um Kosten zu sparen und die Erdverkabelung zu vereinfachen, wird nicht gefolgt. Eine Mitführung innerhalb

des Straßenkörpers von Autobahnen beinhaltet betriebliche Nachteile bei Reparaturarbeiten an der Straße wie auch an der Leitung. Synergieeffekte, die zu einer Reduzierung der Herstellungskosten für ein Erdkabel führen, sind nicht vorhanden, zumal eine zeitgleiche Errichtung eher hinderlich bei der Bauausführung beider Vorhaben wäre.

2.3.1.3 Landkreis Osnabrück

Seitens des Landkreises Osnabrück erhebt der Fachdienst Planen und Bauen, die Stadt- und Kreisarchäologie sowie der Fachdienst Umwelt keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die untere Wasserbehörde weist auf die durch das Vorhaben betroffene Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Belm hin. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten. Auf Ziffer 1.1.3.2.2 wird insoweit Bezug genommen.

Bezüglich des Kreuzungsbereiches der Hochspannungsleitung mit der Kreisstraße 316 wird auf Ziffer 1.1.3.2.13 verwiesen.

Gegen die 2. Planänderung werden keine Bedenken erhoben.

2.3.1.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück (NLStBV – GB OS)

Der Geschäftsbereich weist auf die von der Maßnahme betroffene BAB 33 und B 51 hin, die Planungen der Fortführung der BAB 33 und Verlegung der B 51 wurden bereits in den Planunterlagen für das beantragte Vorhaben berücksichtigt.

Im Hinblick auf die diversen Kreuzungen der 110-KV-Leitung mit der BAB 33 sichert die Vorhabenträgerin die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Fahrbahn und Beseilung entsprechend den Vorgaben der DIN VDE 0210 zu. Auf Ziffer 1.1.3.2.11 wird verwiesen.

Der Bitte der NLStBV – GB OS, für den Einsatz eines Kranes im Zuge der geplanten Errichtung des Brückenbauwerkes über die BAB 33, eine Mindesthöhe von 8 m einzuhalten, kann nicht zugesagt werden. Gemäß DIN VDE 0210 wird ein Mindestabstand von 7 m zwischen Fahrbahn und Beseilung der Freileitung gefordert. Nach der bisherigen Straßenplanung ist ein Abstand von ca. 9,50 m zwischen dem untersten Seil und der Fahrbahn gegeben. Ein sicherer Betrieb eines 8 m hohen Kranes ist damit nicht gewährleistet. Die Vorhabenträgerin sichert zu, sich mit der NLStBV – GB OS im Rahmen der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme gesondert abzustimmen. Das gilt auch für den Kraneinsatz zur Errichtung der Lärmschutzwand an der geplanten BAB 33.

Hinsichtlich der geforderten Einhaltung der Sicherheitsabstände zwischen der geplanten Lärmschutzwand im Bereich der Masten 20 und 21 und der Freileitung, verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass ein Besteigen der Lärmschutzwand durch Personen nicht zulässig



ist. Ebenso unzulässig ist der zusätzliche Einsatz von Geräten, die in den Gefahrenbereich der Leitung hineinragen. Die Vorhabenträgerin wird entsprechende Warnhinweise in dem Bereich aufstellen.

Der Vorschlag, den Mast Nr. 23 weiter nach Osten zu versetzen, wird nicht entsprochen. Ein östlicher Standort hätte die Erhöhung des Mastes um ca. 10 m erfordert, um nicht in die Nähe der Lärmschutzwand der BAB 33 zu geraten. Daneben würde eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten, die kompensiert werden müsste.

Die NLStBV – GB Osnabrück lehnt die Aufteilung des Kompensationsbedarfes für den Bau der Freileitung im Trassenabschnitt der Straßenplanung zu gleichen Teilen zwischen Vorhabenträger und Straßenbaulastträger ab. Im Erörterungstermin am 05.07.2006 hat die Vorhabenträgerin auf diese Kostenaufteilung verzichtet. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird insoweit Bezug genommen.

Der Bitte, rechtzeitig über den Baubeginn hinsichtlich der Nutzung gemeindeeigener Straßen und Wege informiert zu werden, wird seitens der Vorhabenträgerin entsprochen. Auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.10 wird verwiesen.

Gegen die 2. Planänderung werden seitens der NLStBV - GB Osnabrück Bedenken erhoben, die hauptsächlich im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der BAB 33 und der Ortsumgehung Belm stehen. Insbesondere betroffen sind die Maststandorte Nrn. 21 und 22 im Kreuzungsbereich der BAB 33 sowie der Nrn. 18 und 19 im Kreuzungsbereich der Bahnüberführung.

Hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird bemängelt, dass in der Bilanzierung der Bau der BAB 33 berücksichtigt wird und die Straßenbauverwaltung den Eingriff kompensieren muss, für den Eingriff durch das Freileitungsvorhaben dagegen keine weitere Kompensation erforderlich wird. Die Vorhabenträgerin weist auf den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss hin, der in die Bilanzierung des Freileitungsvorhabens einfließt.

Die gegen die 2. Planänderung erhobenen Einwendungen wurden seitens der NLStBV – GB Osnabrück mit Schreiben vom 18.07.2013 zurückgenommen.

2.3.1.5 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück, jetzt Amt für regional Landesentwicklung Weser-Ems

Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

2.3.1.6 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –Betriebsstelle Cloppenburg–

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.



2.3.1.7 Niedersächsisches Forstamt Ankum

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

Hinsichtlich der Bitte, sicherzustellen, dass den Eigentümern der Waldflächen durch das Vorhaben keine forstbetrieblichen oder waldbaulichen Einschränkungen entstehen, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Frage nach einer Entschädigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Die Klärung und Festlegung einer Entschädigung wird in gesonderten Vereinbarungen und Verträgen mit den betroffenen Grundstückseigentümern getroffen.

Das Forstamt ist Eigentümer einer Waldfläche im Kreuzungsbereich der B 51 / Bremer Straße in der Gemeinde Belm. Die Leitungstrasse berührt die Waldfläche, die Vorhabenträgerin wird eine entsprechende vertragliche Regelung mit der Landesforstverwaltung abstimmen. Auf Ziffer 1.1.3.2.14 wird Bezug genommen.

Gegen die 2. Planänderung werden keine Bedenken erhoben.

2.3.1.8 Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld, Außenstelle Meppen

Das Landesbergamt weist auf zwei betroffene Erdgashochdruckleitungen der E.ON Ruhrgas hin.

Auf die Ausführungen zu den Erdgasleitungen unter Ziffer 2.3.1.20 wird verwiesen.

2.3.1.9 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass durch die Hochspannungsfreileitungen ein dauerhafter und vorübergehender Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche eintritt und insbesondere die Entwicklungsmöglichkeiten zweier landwirtschaftliche Betriebe beeinträchtigt werden. Aus agrarstruktureller Sicht wäre einer Erdverkabelung der Vorzug zu geben.

Unter Hinweis auf das Raumordnungsverfahren teilt die Planfeststellungsbehörde mit, dass in der landesplanerischen Feststellung die Trassen der Hochspannungsfreileitungen festgelegt wurden und keine Erdverkabelung vorsieht. Die Aspekte der Landwirtschaft sind in die seinerzeitige Abwägung mit eingeflossen und wurden angemessen berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Thema Erdkabel unter Ziffer 2.2.2.3.5 des Beschlusses verwiesen.

Zum geforderten angemessenen Ausgleich der durch das Vorhaben entstehenden Nachteile, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Mit den betroffenen Grundstückseigentümern werden außerhalb dieses Verfahrens entsprechende Verhandlungen geführt.



Der Bitte der Landwirtschaftskammer, einen möglichst großen Abstand zur Leitungstrasse zu den besonders betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben zu wählen, wird durch die beantragte Planung umgesetzt. Die vorgesehene Leitungsachse verläuft in einem Abstand von 100 m annähernd mittig zwischen der Bebauung Power Weg und dem nördlichen Wohngebäude des landwirtschaftlichen Betriebes. Diese Planung wurde mit der Stadt Osnabrück, der Gemeinde Belm und dem Eigentümer des Betriebes abgestimmt.

Zur 2. Planänderung bittet die Landwirtschaftskammer hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, den Standort der Masten Nrn. 25 und 26 in den Randbereich der Bewirtschaftungseinheiten zu verlegen. Die Vorhabenträgerin lehnt die Mastverschiebungen ab. Bezüglich des Mastes Nr. 25 würde die Verlegung entlang der Leitungsachse an den Grundstücksrand eine Erhöhung des Mastes von 7,50 m bedeuten. Da dies eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt, die zu kompensieren wäre, stimmt die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin zu, keine Mastverschiebung vorzunehmen. Bei der Wahl des Maststandortes Nr. 26 wurde der in dem Bereich vorhandene Graben berücksichtigt, die Umfahrung des Mastes und damit eine Nutzung/Bewirtschaftung der Fläche sind weiterhin möglich. Eine Verschiebung kommt daher nicht in Betracht. Die durch die Maststandorte und Schutzstreifen beanspruchten Flächen werden entschädigt. Diesbezüglich wird auf das bereits Gesagte zum Thema Entschädigung Bezug genommen.

Aus gartenbaulicher Sicht weist die Landwirtschaftskammer auf eine angemessene Entschädigung hin, sofern die gartenbaulich genutzten Flächen im Bauzeitraum in Anspruch genommen werden. Dies wird von der Vorhabenträgerin zugesagt. Im Übrigen wird auf obigen Ausführungen zur Entschädigung verwiesen.

Die Landwirtschaftskammer erhebt aus forstlicher Sicht keine Bedenken. Für die Forderung, den Eingriff in die Waldflächen mindestens 1:1 zu ersetzen, ist keine Grundlage ersichtlich. Die Ausweisung eines Schutzstreifens für Versorgungsleitungen im Wald stellt keine Waldumwandlung oder einen Rodungstatbestand im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes dar. Durch den Schutzstreifen und die betrieblich notwendigen Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen wird die Eigenschaft der Flächen als Wald nicht geändert. Die forstliche Nutzung bleibt erhalten, wird lediglich punktuell eingeschränkt. Ein Verlust der Waldeigenschaft ist nicht gegeben²³. Diese Einschränkungen sind im Rahmen privatrechtlicher Entschädigungen auszugleichen, jedoch nicht als Ersatzaufforstung. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist der Eingriff dargestellt und in die Bilanzierung eingeflossen. Seitens der Vorhabenträgerin wird darauf hingewiesen, dass die Fläche des Schutzstreifens nicht dauerhaft und vollständig von Gehölz freigehalten werden muss. Es ist vorgesehen, die Unterhaltung dieser Flächen

²³ S. Klose/Orf: Forstrecht, 2. Auflage 1998 S. 249 f, Rn. 44ff, Urteil VG Kassel vom 13.03.1980 –IV E 357/79)



im Rahmen einer Biotopmanagementplanung so durchzuführen, dass ein gestufter Waldsaum entsteht, der die Waldränder auf Dauer stabilisiert und die Biodiversität steigert. Die Maßnahmen werden mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und den Forst- und Naturschutzbehörden abgestimmt.

2.3.1.10 Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes (HOL)

Seitens des HOL wird eine Erdverkabelung gefordert. Die Trasse sollte nah an der BAB 33 bzw. B 51 verlaufen, um die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.3.4 und 2.2.2.3.5.

Hinsichtlich der angesprochenen Entschädigung verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Mit den betroffenen Grundstückseigentümern werden außerhalb dieses Verfahrens entsprechende Verhandlungen geführt.

Zur 2. Planänderung regt der HOL an, die Maststandorte so zu setzen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen minimiert wird. Dem Vorschlag, die Masten möglichst parallel zu Straßen und Wegen und / oder in Ecken landwirtschaftlicher Nutzflächen zu positionieren, wird nicht gefolgt. Eine Parallelführung oder Verlegung der Masten in Grundstücksecken wäre mit Winkelabspannmasten zwar grundsätzlich möglich, hätte aber eine Verlängerung der Trasse zur Folge. Mit der vorgesehenen geradlinigen Verbindung der Masten Nr. 24 und 27, die mit Tragmasten statt mit Winkelabspannmasten erfolgt, kann die Trassenlänge insgesamt minimiert werden.

Bezüglich des Mastes Nr. 25 würde die Verlegung entlang der Leitungssachse an den Grundstücksrand eine Erhöhung des Mastes von 7,50 m bedeuten. Da dies eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt, die zu kompensieren wäre, stimmt die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin zu, keine Mastverschiebung vorzunehmen.

Im Übrigen wird auf die Regelungen zur Entschädigung der in Anspruch genommenen Flächen Bezug genommen.

2.3.1.11 Wehrbereichsverwaltung Nord (jetzt: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)

Die Wehrbereichsverwaltung erhebt keine Bedenken. Der Bitte, Auflagen / Hinweise nach dem Luftverkehrsgesetz zu berücksichtigen, wurde unter Ziffer 1.1.3.2.13 dieses Beschlusses entsprochen.



2.3.1.12 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Osnabrück

Die BIMA erhebt keine Bedenken. Im Hinblick auf die im Plangebiet befindliche nicht geöffnete ehemalige LS-Stollenanlage, wird angeregt, Baugrunduntersuchungen vorzunehmen. Die Vorhabenträgerin erwidert, im Zuge der Bauausführung würde für jeden Maststandort eine Probebohrung mit Baugrunduntersuchung durchgeführt. Auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.15 wird verwiesen.

2.3.1.13 Unterhaltungsverband Nr. 96 „Obere Hase“

Es werden keine Bedenken erhoben.

2.3.1.14 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland (IHK)

Die IHK begrüßt die Neubaumaßnahme.

2.3.1.15 DB Energie GmbH, Energieversorgung West

Die DB weist auf daraufhin, dass der Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0466 Osnabrück – Barnstorf teilweise berührt wird. Beim Einsatz von Baumaschinen, Kränen o.ä. ist der Sicherheitsabstand zu beachten. Baukräne dürfen nicht eingesetzt werden. Zu den auch ausschwingenden Leiterseilen der Bahnstromleitung ist ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Bestimmungen zu beachten. Auf Ziffer 1.4.3 wird Bezug genommen.

2.3.1.16 DB Services Immobilien GmbH

Für die Inanspruchnahme von Flächen der DB für den Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsleitung fordert die DB einen Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Vorhabenträgerin weist auf den Rahmenvertrag (SKR 2000) hin, der die Nutzung von Flächen der DB regelt. Ein darüber hinaus gehender Gestattungsvertrag wird für nicht erforderlich gehalten.

Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen seitens der DB keine Bedenken. Hinsichtlich der einzuhaltenden Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341 (VDE 0210) erwidert die Vorhabenträgerin aus, diese würden nicht unterschritten und somit eingehalten. Auf den Hinweis unter Ziffer 1.1.3.2.12 wird Bezug genommen.

Bezüglich der von der DB geforderten Nachweise, dass die Baumaßnahme keine unzulässige Beeinflussung der Bahn-Triebstromrückführung, Signal- und Fernmeldekabel, Leit- und Sicherungstechnik sowie anderer elektronischer Anlagen, verweist die Vorhabenträgerin auf die technischen Empfehlungen TE 2 und TE 6 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen.

Die weiteren von der DB aufgeführten Hinweise zu Kreuzungen des Vorhabens mit den Bahnstrecken 2992 und 2200 werden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.



Die Stromkreuzungsrichtlinien werden beachtet. Des Weiteren weist die Vorhabenträgerin auf die geschlossenen Rahmenvereinbarungen zwischen der DB Energie GmbH und dem Verband der Elektrizitätswirtschaft hin.

Das Leitungsrechtsregister wird um das geringfügig mit dem Schutzstreifen überplante Flurstück 20/10 der Flur 2 Gemarkung Schinkel ergänzt.

2.3.1.17 RWE Westfalen Weser-Ems, Netzservice GmbH, Osnabrück

Das Vorhaben berührt die vorhandenen 10-kV-Freileitungen. Im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Baugeräten ist die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu den Anlagenteilen sicherzustellen.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise beachten. Auf Ziffer 1.4.5 wird verwiesen.

Zur 2. Planänderung werden keine Bedenken erhoben.

2.3.1.18 Deutsche Telekom AG

Die Telekom erhebt keine Einwände, weist jedoch auf die zwischen Mast 26 und 27 vorhandene Telekommunikationslinie hin. Der Bitte um Ergänzung des Bauwerksverzeichnisses, wird seitens der Vorhabenträgerin nicht entsprochen, da die Leitung außerhalb der Tiefbauaktivitäten liegt und keine Bezüge zur geplanten Hochspannungsfreileitung bestehen. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.4.6 des Beschlusses Bezug genommen.

2.3.1.19 Stadtwerke Osnabrück AG

Seitens der Stadtwerke werden keine Bedenken erhoben. Der geforderte Mindestabstand von 5 m zwischen Mast Nr. 2 und dem vorhandenen Schmutzwasserkanal wird von der Vorhabenträgerin eingehalten. Hinsichtlich des Mastes Nr. 7 erwidert die Vorhabenträgerin, der Standort befindet sich im Böschungsbereich zwischen zwei Wegen, die Bewirtschaftung der Grünfläche des Regenrückhaltebeckens Gartlager Weg ist gewährleistet. Eine ursprünglich von den Stadtwerken geforderte Verschiebung des Mastes Nr. 12 aufgrund eines geplanten RRB ist nicht mehr erforderlich.

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.7 wird verwiesen.

Hinsichtlich der 2. Planänderung wurden keine Bedenken geäußert.



2.3.1.20 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass durch das Vorhaben Versorgungseinrichtungen der E.ON Ruhrgas AG berührt werden. Die betreffenden Bestandspläne der Anlagen wurden der Vorhabenträgerin übermittelt.

Bezüglich der Auffassung, der Mindestabstand von 10 m werde bei den Abspannmasten Nrn. 1 und 2 voraussichtlich nicht eingehalten, erwidert die Vorhabenträgerin, für Mast Nr. 1 werde der Abstand eingehalten. Hinsichtlich des Mastes Nr. 2 ergibt sich ein Abstand von lediglich 9 m, hier wird die Vorhabenträgerin eine technische Vereinbarung mit E.ON treffen. Auf Ziffer 1.4.8 wird insoweit verwiesen.

Im Erörterungstermin am 05.07.2006 hat die E.ON Ruhrgas AG ihre Stellungnahme für erledigt erklärt.

Zur 2. Planänderung weist PLEdoc auf die betroffenen Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH hin. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die von PLEdoc korrigierten Verläufe der Versorgungseinrichtungen in die Pläne der Bauausführung zu übernehmen und zu berücksichtigen. Die für nicht zulässig erklärte Einrichtung von Lager-, Winden- und Trommelplätzen, sowie Baustelleneinrichtungsflächen im Schutzstreifen von Ferngasleitungen ist von der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Daneben wird sie die in der Stellungnahme vom 27.07.2012 genannten Hinweise beachten und in der Ausführungsplanung berücksichtigen. Auf Ziffer 1.1.3.2.19 wird insofern verwiesen.

Die Vorhabenträgerin wird die im Zuge der Umwandlung der E.ON Ruhrgas AG erfolgte Namensänderung im Eigentümnachweis (Unterlage 10) berücksichtigen.

Zu der von PLEdoc geäußerten Bitte, bei Baumpflanzungen einen lichten Abstand von 2,50 m zu den Versorgungseinrichtungen einzuhalten, erwidert die Vorhabenträgerin, dass keine Baumpflanzungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen sind.

2.3.1.21 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Es wird auf Telekommunikationsanlagen im Plangebiet hingewiesen, bei Tiefbauarbeiten ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Dies wird von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.10 wird verwiesen.

2.3.1.22 Osnatel GmbH

Es werden keine Bedenken erhoben.



2.3.1.23 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Osnabrück

Der Kreisverband sieht nördlich und südlich der Bremer Straße in Belm erhebliche Eingriffe in den Waldbestand. Als Ausgleich wird neben der vorgesehenen Anpflanzung gestaffelter Saumgehölze der mindestens flächengleiche Ersatz gefordert.

Die Vorhabenträgerin weist daraufhin, dass auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück Kompensationsflächen fehlen und die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen nicht realisiert werden konnte. Sofern im Laufe des Planfeststellungsverfahrens keine geeigneten Flächen gefunden würden, wird der Ausgleich im Wege einer Ersatzgeldzahlung erfolgen.

Im Erörterungstermin hat die Schutzgemeinschaft ihre Stellungnahme als erledigt erklärt.

Die Planfeststellungsbehörde weist bezüglich der Festsetzung des Ersatzgeldes auf Ziffer 2.2.3.3.2 des Beschlusses hin.

2.3.1.24 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Die Landesjägerschaft begrüßt den Rückbau vorhandener Leitungen, die zur Verbesserung des Landschaftsbildes beiträgt. Die Berechnung des Ersatzgeldes könne nur schwer nachvollzogen werden, insbesondere wird die Höhe von 6,99 € für nicht ausreichend angesehen. Die Vorhabenträgerin erwidert, die Höhe basiere auf Vorgaben der Stadt Osnabrück. Die Planfeststellungsbehörde weist auf Ziffer 2.2.3.3.2 des Beschlusses hin. Die Höhe des Ersatzgeldes wird mit 8,20 € / qm festgesetzt.

Seitens der Landesjägerschaft wird darüber hinaus eine zusätzliche Ersatzgeldzahlung für nicht ausgeglichene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gefordert bzw. eine Überprüfung angeregt. Die Planfeststellungsbehörde nimmt Bezug auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan, der den durch das Vorhaben ausgelösten Eingriff in Natur und Landschaft bilanziert. In diese Bilanzierung ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eingeflossen. Mit der Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen und dem Ersatzgeld werden sämtliche Eingriffe ausgeglichen, so dass keine weitere Ersatzgeldzahlung zu ermitteln und festzusetzen ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3 ff des Beschlusses verwiesen.

Der Forderung der Landesjägerschaft, baubedingte Störungen in der Zeit vom 01.01. bis 30.07. beim Bau der Masten 20 bis 24 zu vermeiden, um das Brutvorkommen des Wanderfalkenpaares nicht zu gefährden, wird seitens der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Beschränkung der Bauzeit wird zugesagt, auf Ziffer 1.1.3.2.5 wird insoweit verwiesen.

Im Erörterungstermin wurde seitens der Landesjägerschaft des Landkreises Osnabrück eine Erdverkabelung gefordert. Die Planfeststellungsbehörde weist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 dieses Beschlusses hin.

Die Stellungnahme der Jägerschaft der Stadt Osnabrück wurde im Erörterungstermin für erledigt erklärt.

In der Stellungnahme zur 2. Planänderung wird der durch den Neubau der 110-kV-Freileitung entstehende Eingriff in Natur und Landschaft thematisiert. Insbesondere die Maststandorte Nrn. 12 und 18 seien mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Osnabrück abzustimmen. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass Gegenstand der 2. Planänderung die Verlegung des Maststandortes Nr. 25 auf die westliche Seite der BAB 33 sowie die damit verbundene Neuausrichtung der Masten Nr. 24 und 26 ist. Der Bereich der Maststandorte Nr. 12 und 18 ist insoweit nicht von der Änderung betroffen.

Hinsichtlich der Bitte seitens der Jägerschaft, eine Abstimmung mit dem Vorhaben der Ortsumgehung Belm wegen des Altholzbestandes zwischen den Maststandorten Nr. 20 und Nr. 21 herbeizuführen, wird auf den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Bezug genommen. In diesem Beschluss werden die für die Inanspruchnahme des Altholzbestandes erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festgestellt. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Kompensation durch das beantragte Leitungsvorhaben ist daher nicht erforderlich.

Der Bitte, zum Schutz des Wanderfalken Kennzeichen der Leiterseile sowie des Erdseiles anzubringen, wird entsprochen. Auf Ziffer 1.1.3.2.8 wird verwiesen. Als zusätzlicher Schutz wurden Bauzeitenbeschränkungen unter Ziffer 1.1.3.2.5 angeordnet.

2.3.1.25 Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine

Der Landesverband zweifelt den steigenden Energiebedarf als Begründung für das Vorhaben an. Aus landschaftspflegerischen Gesichtspunkten sei eine Erdverkabelung geboten.

Die Planfeststellungsbehörde weist auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.2.1 und zur Erdverkabelung auf Ziffer 2.2.2.3.5 hin.

Zur 2. Planänderung werden keine Bedenken geltend gemacht, weiterhin wird die Erdverkabelung gefordert. Hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1.

Der Landesverband ist der Auffassung, aufgrund der durch die Klimaänderung hervorgerufenen Extremitäten der Natur seien Freileitungen anfällig für Störungen der Stromversorgung. Dazu weist die Vorhabenträgerin auf die anzuwendenden technischen Bestimmungen hin, die die Regelungen des § 49 EnWG erfüllen. Die Freileitungen werden gemäß der DIN EN



50341 errichtet, die Vorgaben zu Personensicherheit, Instandhaltung, Betrieb und Umweltauflagen trifft. Berücksichtigt und aktualisiert werden zudem Wind- und Klimaverhältnisse. Obwohl nicht alle denkbaren Risiken (z.B. Flugzeugabstürze) bei der Errichtung von Freileitungen ausgeschlossen werden können, ist die Wahrscheinlichkeit einer Störung durch klimatische Ereignisse im Verhältnis als äußerst gering anzusehen. Dieses „Restrisiko“ führt nicht dazu, von der Errichtung der Hochspannungsfreileitungen abzusehen.

Gegen die 2. Planänderung werden keine Bedenken erhoben. Des Weiteren wird auf die im Ausgangsverfahren abgegebene Stellungnahme Bezug genommen, insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

2.3.1.26 Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

2.3.1.27 Verein Naturschutzpark e.V.

Der Verein weist auf die Betroffenheit des Naturpark TERRA.vita hin, dessen Belange von des Landkreises Osnabrück – Fachdienst Umwelt – vertreten werden.

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landkreises Osnabrück unter Ziffer 2.3.1.3 Bezug genommen.

2.3.2 Einwendungen

2.3.2.1 Einwender E 1

Die von einem Rechtsanwalt vertretenen drei Einwender sprechen sich als Eigentümer bzw. Pächter landwirtschaftlicher Flächen gegen die Inanspruchnahme der Flächen aus.

Hinsichtlich der vertretenen Auffassung, es sei keine Planrechtfertigung für das Vorhaben ersichtlich, weist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.1 hin.

Die Einwender verlangen, die beabsichtigten Planungen der B 51 neu in dies Verfahren einzubeziehen. Zum geäußerten Wunsch, die Straßentrasse möglichst dicht an die Bahnlinie zu legen, um eine Zerschneidung der Flächen gering zu halten, verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass die Maststandorte so gewählt wurden, dass eine Bündelung mit vorhandenen Wegen und der Bahnlinie erfolgt. Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen durch die Maststandorte konnte insoweit minimiert werden, als dass die Standorte – soweit möglich – auf oder an Grundstücksgrenzen vorgesehen sind. Die Flächen der Schutzstreifen können weiterhin ohne Einschränkung bewirtschaftet werden.

Hinsichtlich der durch die Hochspannungsfreileitung entstehenden Existenzgefährdung wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf verwiesen, dass die mit dem Vorhaben verbun-

denen Nutzungs- und Bewirtschaftungsnachteile angemessen entschädigt werden. Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Zur fehlenden Prüfung von Alternativen oder einer Erdverkabelung, weist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Variantenprüfung und zum Erdkabel unter Ziffer 2.2.2.3.4 und 2.2.2.3.5 hin.

Für einen der Einwender wird geltend gemacht, dass das Wohngebäude lediglich 60 m von der Freileitung entfernt sei. Hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen aufgrund des geringen Abstandes weist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 hin. Die Vorgaben der 26. BImSchV werden eingehalten. Ebenfalls wird auf die seitens der Stadt Osnabrück beschlossenen Empfehlungen vom Oktober 1993 zum „Schutz der Bevölkerung vor Belastungen durch niederfrequente elektromagnetische Strahlungen“ Bezug genommen, ein Abstand von mindestens 50 m zur Wohnbebauung wird danach für angemessen angesehen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der vorgeschlagenen Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.3.4 und 2.2.2.3.5.

Zur Frage der Entschädigung von Eigentumsbeeinträchtigungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind und zwischen den Parteien außerhalb dieses Verfahrens zu regeln sind.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.2 Einwender E 2

Der Einwender, vertreten durch den Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes, wehrt sich gegen die teilweise Inanspruchnahme seiner landwirtschaftlichen Flächen. Dieser erhebliche Eingriff könne durch eine Erdverkabelung vermieden werden. Auch sei die Trassenführung auf öffentlichen Wegen möglich.

Hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung weist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 hin.

Zur beanstandenden Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen durch die Maststandorte wird ausgeführt, dass der Eingriff insoweit minimiert werden konnte, als dass die Standorte – soweit möglich – auf oder an Grundstücksgrenzen vorgesehen sind. Die Flächen der Schutzstreifen können weiterhin ohne Einschränkung bewirtschaftet werden. Daneben wurde der grobe Trassenverlauf mit dem Einwender besprochen. Die ursprünglich vorgesehene Trassenführung mit einer

diagonalen Querung der Grundfläche wurde an den Randbereich des Grundstückes verlagert.

Zu der Frage von Entschädigungszahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind und zwischen den Parteien außerhalb dieses Verfahrens zu regeln sind.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

In der zur 2. Planänderung erhobenen Einwendung fordert der Einwender eine Erdverkabelung in öffentlichen Flächen, da die Freileitung seinen geplanten Betriebserweiterungen entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Gegenstand der 2. Planänderung die Verlegung des Maststandortes Nr. 25 auf die westliche Seite der BAB 33 sowie die damit verbundene Neuausrichtung der Masten Nr. 24 und 26 ist. Der Einwender ist im Bereich der Maststandorte 14 bis 17 ansässig, sodass er von der 2. Planänderung nicht betroffen ist. Eine Berücksichtigung der Einwendung im Verfahren erfolgt daher nicht, auf die Ausführungen zur Erdverkabelung unter Ziffer 2.2.2.3.5 wird hingewiesen.

2.3.2.3 Einwender E 3

Zu der von der Einwenderin geforderten Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1. Die Vorgaben der 26. BImSchV werden eingehalten.

Die Einwenderin hält das Umweltverträglichkeitsgutachten, das falsch ausgewiesene Flächennutzungen zugrunde legt, für fragwürdig. Die Planfeststellungsbehörde nimmt Bezug auf die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Unterlage 12) und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13). Das Untersuchungsgebiet wurde in Abstimmung mit den Umweltbehörden festgelegt und der in dem Gebiet vorkommende Biototypenbestand ermittelt. Die dort zugrundeliegenden Untersuchungen und Bewertungen des Eingriffs sind zutreffend und nachvollziehbar beschrieben und bilanziert. Gründe, die eine andere Bewertung erfordern, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3 ff verwiesen.

In der Einwendung zur 2. Planänderung wird beanstandet, dass in den Planunterlagen die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen (u.a. Wohngebiete, renaturierte Landschaftsbereiche) nicht enthalten sind. Die Vorhabenträgerin weist zunächst darauf hin, dass Gegenstand der 2. Planänderung der Abschnitt zwischen den Maststandorten Nr. 24 und 26 ist. Die sich auf die Änderung beziehenden Planunterlagen wurden entsprechend aktualisiert und

ausgelegt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand Januar 2012) ist das zwischenzeitlich angelegte Regenrückhaltebecken, entgegen der Auffassung der Einwenderin, enthalten. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand Januar 2012) zugrundeliegenden Kartierung wurden sämtliche im Untersuchungsgebiet vorkommende Tierarten untersucht. Das Vorkommen der angesprochenen Fledermäuse ist z.B. auf Seite 13 beschrieben. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin und weist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3 ff des Beschlusses hin.

Zur Auffassung der Einwenderin, die Entwicklung der Kosten und Technik für Erdkabel seien nicht berücksichtigt worden, wird ausgeführt, dass eine Erdverkabelung auch zum Zeitpunkt des Ausgangsverfahrens aus technischer Sicht als durchführbar angesehen wurde. Ausschlaggebend waren und sind die erheblichen Mehrkosten, die gegen eine Erdverkabelung sprechen. Dass die in den Gutachten des Prof. Oswald ermittelten Kostenvergleiche zwischen Freileitung und Erdkabel den heutigen Stand nicht widerspiegeln, kann nicht bestätigt werden. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Daten unterliegen gewissen Schwankungen, z.B. sind die konkreten Materialkosten im Zeitpunkt der Errichtung der Leitung / Erdkabel nicht bekannt, sondern können nur unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten, prozentualer Preissteigerung u.a. überschlägig kalkuliert werden. Es ist weder auszuschließen, dass sich das Kostenverhältnis Erdkabel / Freileitung zu Gunsten aber auch zu Lasten des Erdkabels entwickelt. Insgesamt ist jedoch von keiner immensen Abweichung der seinerzeit angesetzten Größenordnung auszugehen. Anhaltspunkte, dass sich die in den Gutachten ermittelten Mehrkosten in der Zwischenzeit so verringert haben, dass sich die Variante einer Erdverkabelung aufdrängt, sind nicht erkennbar.

Soweit die Einwendung dadurch nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.4 Einwender E 4

Die Einwender bemängeln, dass die Planunterlagen keine konkreten Aussagen für den Rückbau der bestehenden Freileitungen enthalten. Dazu führt die Vorhabenträgerin aus, dass der Leitungsrückbau in Absprache mit den jeweiligen Grundstückseigentümern erfolgt. Die entsprechenden Grunddienstbarkeiten werden ebenfalls gelöscht.

Daneben halten die Einwender die geplante Trassierung der Hochspannungsfreileitung für nicht realisierbar, eine Inanspruchnahme ihrer Grundstücke im vorgesehenen Umfang sei nicht erforderlich.

Um eine Zerschneidung der Flächen zu vermeiden, sollte die Trasse parallel in einem engeren Abstand zur Bahntrasse verlaufen. Die Vorhabenträgerin verweist auf den Rückbau der von der Schlachthofstraße in nordöstliche Richtung verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lüstringen – Osnabrück/Baumstraße. Als Ersatz sieht die landes-



planerische Festsetzung des Raumordnungsverfahrens die enge Bündelung der neuen Leitung mit dem Bahndamm der Bahnstrecke Osnabrück – Bremen vor. Bezüglich der Weiterführung des Mastes Nr. 3 bis zur Umspannanlage Baumstraße wurde in Abstimmung mit Stadt Osnabrück dem Wunsch des Eigentümers entsprochen, die Trassenführung verläuft nunmehr südlich der Halle Gartlage. Damit kann die Flächeninanspruchnahme auf dem Grundstück (Flurstück 13/6) minimiert werden. Der Anregung, den Mast Nr. 3 westlich auf dem Gelände der Halle Gartlage zu verlegen, wird daher nicht gefolgt.

Der angeregte engere Verlauf der Hochspannungsleitung am Bahndamm ist dagegen nicht möglich, da die Mindestabstände zur Bahnanlage einzuhalten sind. Des Weiteren würde der Weg „Am Bahndamm“ blockiert werden.

Nach Auffassung der Einwender sollte der Maststandort Nr. 5 entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aus dem Jahr 2004 auf das Grundstück der Fa. KME verlegt werden. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Maststandorte Nr. 4 und 5 irrtümlich im Plan „Ornithologische Ergebnisse“ im LBP verzeichnet wurden. Maßgebend für die konkreten Standorte und damit für die Inanspruchnahme von Flächen sind die Lagepläne 1:2.000 mit der parzellenscharfen Darstellung der Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern. Einer Verschiebung des Mastes 5 kann nicht entsprochen werden, es würde zu einer zusätzlichen Nutzungseinschränkung eines Kleingartens kommen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 und hinsichtlich der vorgeschlagenen Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffern 2.2.2.3.4 und 2.2.2.3.5.

Zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit hinsichtlich der Nutzung der Trasse als Kommunikationslinie führt die Vorhabenträgerin aus, dass ein über die Freileitung geführter Lichtwellenleiter im Rahmen der Betriebsführung genutzt wird. Eine kommerzielle Nutzung richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz. Eine gesonderte Genehmigung ist insofern entbehrlich. Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden außerhalb des Verfahrens geregelt.

In der Einwendung zur 2. Planänderung werden im Wesentlichen die bisherigen Äußerungen zum Verfahren wiederholt. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Gegenstand der 2. Planänderung die Verlegung des Maststandortes Nr. 25 auf die westliche Seite der BAB 33 sowie die damit verbundene Neuausrichtung der Masten Nr. 24 und 26 ist. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin zu den angesprochenen Punkten wie folgt Stellung genommen:



Bezüglich des Hinweises, der in der 1. Planänderung betroffene Mast Nr. 5 stehe nicht im Eigentum der Einwender und somit würden neue Betroffenheiten ausgelöst, erläutert die Vorhabenträgerin, dass der von der Verschiebung betroffene Eigentümer seine Zustimmung zur Inanspruchnahme bereits zum Zeitpunkt der Planänderung erteilt hat. Dies sei im Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung auch beschrieben.

Zum Leitungsrückbau sei die Stellungnahme der Vorhabenträgerin nicht verwertbar, da eine konkrete Zeitangabe fehle und damit auch die vorgesehene Trassierung nicht realisierbar sei. Dazu weist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 1.1.4.1 des Beschlusses hin, danach ist mit dem Rückbau spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Neubauschnittes zu beginnen und zeitnah durchzuführen. Der Rückbau wird zudem in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern erfolgen.

Hinsichtlich der weiteren Äußerungen der Einwenderin, u.a. zum Trassenverlauf, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass diese nicht Gegenstand der 2. Planänderung sind sondern bereits im Ausgangsverfahren behandelt wurden.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.5 Einwender E 5

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffern 2.2.2.3.4 und 2.2.2.3.5.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.6 Einwender E 6

Der Einwender befürchtet durch das Vorhaben einen faktischen Wertverlust seines Grundstückes und Einschränkungen in der Grundstücksbebauung. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an, eine Wertminderung kann nicht erkannt werden. Für das Vorhaben werden keine Eigentumsflächen in Anspruch genommen, so dass eine mittelbare Betroffenheit vorliegt. Eine Beeinträchtigung des Einwenders könnte in der Veränderung des Landschaftsbildes durch die Freileitung zu sehen sein. Aufgrund des Abstandes zur Leitung und der Tatsache, dass zwischen dem Grundstück und der Leitung die Bahnlinie Osnabrück – Bremen verläuft, stellt die Planfeststellungsbehörde keinen „schweren und unerträglichen“ Eingriff in die Grundstückssituation des Einwenders fest, der zu einer Wertminderung führt. Im Übrigen sind Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden außerhalb des Verfahrens geklärt.

Aufgrund der zwischenzeitlich gesunkenen Kosten für eine Erdverkabelung könne die Vorhabenträgerin die im Vergleich zu einer Freileitung hohen Kosten nicht mehr als Begründung

für die Ablehnung eines Erdkabels anführen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt auf die Ausführungen zum Einwender E 3 unter Ziffer 2.2.2.3 Bezug.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 und hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.3.4 und 2.2.2.3.5.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.7 Einwender E 7

Die Einwender befürchten durch das Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung durch erhöhte Strahlungswerte und fordern daher eine Erdverkabelung.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 und hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.3.4 und 2.2.2.3.5

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.8 Einwender E 8

Die Einwenderin vertritt die Auffassung, die geplante Hochspannungsleitung unterschreite die vorgeschriebenen Abstände zu den Wohngebäuden und verlaufe durch empfindliche Landschaftsgebiete, die im Umweltverträglichkeitsgutachten falsch dargestellt seien. Der seinerzeit angestellte Kostenvergleich Freileitung / Erdkabel ist zu überprüfen. Es müsse ein Erdkabel verlegt werden.

Zu dem Einwand der Nichteinhaltung der Mindestabstände der Leitung verweist die Planfeststellungsbehörde auf § 49 EnWG. Danach ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, Energieanlagen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Diese der Vorhabenträgerin obliegende Verkehrssicherungspflicht für diese Leitung, die auch die Einhaltung des Sicherheitsabstandes zwischen Leitungsseil und Gelände mitumfasst, wird u.a. durch regelmäßige Begehungen und Befliegungen der Leitungstrasse, die Veränderungen an der Leitung, z.B. bei den Leiterseilabständen, feststellen, sichergestellt. Der Planfeststellungsbehörde sind keine Anhaltspunkte bekannt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht aufkommen lassen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 und hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.3.4 und 2.2.2.3.5.

Bezüglich des Umweltverträglichkeitsgutachtens weist die Vorhabenträgerin auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan hin, der den gesamten Biotoptypenbestand im Untersuchungsgebiet abbildet. Das von der Einwenderin angesprochene Gebiet der Sandbachaue ist im LBP bereits als Nassgrünland und damit ein besonders geschützter Bereich gemäß §§ 28a und 28b NNatG (damalige Fassung) aufgeführt. Eine falsche Darstellung, wie von der Einwenderin angegeben, ist nicht ersichtlich.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.9 Einwander E 9

Die Einwander fordern neben der Erdverkabelung u.a. den Abbau vorhandener wohnortnaher Hochspannungsfreileitungen und eine Prüfung des Kostenvergleichs Freileitung / Erdkabel. Daneben befürchten sie Elektrosmog und den Wertverlust der Grundstücke.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 und hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1.

Eine Prüfung des Kostenvergleichs Freileitung / Erdkabel wird seitens der Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich angesehen. In den bereits vorliegenden zwei Gutachten des Professor Dr. Oswald sind die Kosten einer alternativen Verkabelung ermittelt worden. Es haben sich weder Anhaltspunkte im Planfeststellungsverfahren ergeben noch wurden konkrete Argumente vorgetragen, die eine erneute Überprüfung fordern würden. Die erstellten Gutachten sind somit als Grundlage heranzuziehen.

Die Vorhabenträgerin führt zur Wertminderung aus, dass für die Inanspruchnahme von Grundstücken und grundbuchliche Sicherung der Leitung die Eigentümer angemessen zu entschädigen sind. Die Einwander sind vom Vorhaben insofern jedoch nicht betroffen, ihr Grundstück liegt ca. 130 m Luftlinie entfernt zur Hochspannungsfreileitung. Zwischen Wohngebäude und der Leitung befindet sich zudem die Bahnlinie Osnabrück – Bremen. Da das Gebäude außerhalb des Schutzstreifens der Freileitung liegt, wird ein Anspruch auf Entschädigung nicht gesehen.



Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an, eine Wertminderung kann nicht erkannt werden. Für das Vorhaben werden keine Eigentumsflächen in Anspruch genommen, so dass eine mittelbare Betroffenheit vorliegt. Eine Beeinträchtigung des Einwenders könnte in der Veränderung des Landschaftsbildes durch die Freileitung zu sehen sein. Aufgrund des Abstandes zur Leitung und der Tatsache, dass zwischen dem Grundstück und der Leitung die Bahnlinie Osnabrück – Bremen verläuft, stellt die Planfeststellungsbehörde keinen „schweren und unerträglichen“ Eingriff in die Grundstückssituation des Einwenders fest, der zu einer Wertminderung führt. Im Übrigen sind Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden außerhalb des Verfahrens geklärt.

Hinsichtlich der Berücksichtigung umfangreicher Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des Sandbachtals wird auf die Ausführungen zur Einwenderin unter Ziffer 2.3.2.8 verwiesen.

Zu der als negativ empfundenen Geräuschentwicklung einer Freileitung bei schlechtem Wetter, führt die Vorhabenträgerin aus, dass durch die Betriebsspannung von Freileitungen direkt an der Oberfläche der Leiterseile es zu hohen elektrischen Oberflächenfeldstärken, die zur Ionisierung der Luft in diesem Bereich führen können. Dadurch können Leuchterscheinungen und hörbare Entladungsgeräusche entstehen, diese werden auch als Korona bezeichnet. Nach allgemein gültiger Ansicht (vgl. DIN VDE 0210/EN 50341-1 Kap. 5.5.2.2) sind die Geräuschpegel durch die oben beschriebenen Effekte nur für Freileitungen von 400 kV und höher von wesentlicher Bedeutung. Das beantragte Vorhaben umfasst den Bau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung, sodass keine unzulässige Lärmemission zu erwarten ist.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.10 Einwender E 10

Der Einwender befürchtet durch das Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung durch Elektrosmog, den Verlust an Wohnqualität und eine Wertminderung seines Gebäudes.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1. Zur Wertminderung wird auf die Ausführungen zur Einwenderin unter Ziffer 2.2.2.9 verwiesen. Das Grundstück des Einwenders liegt in einer Entfernung von ca. 110 m Luftlinie von der geplanten Freileitung und wird zusätzlich durch die Bahnlinie Osnabrück – Bremen getrennt.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.11 Einwender E 11

Die Einwender fordern eine Erdverkabelung, um vor den elektromagnetischen Auswirkungen einer Freileitung geschützt zu sein.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 und hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.12 Einwender E 12

Der Einwender befürchtet durch das Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung und hält eine Erdverkabelung für möglich.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 und hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.13 Einwender E 13

Der Einwender spricht sich gegen den Bau der Freileitung aus.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der vom Einwender befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1. In Anbetracht der Entfernung seines Wohngebäudes zur Hochspannungsfreileitung von ca. 115 m Luftlinie ist keine Beeinträchtigung durch Immissionen nach der 26. BImSchV zu besorgen.

Die seitens des Einwenders vorgetragene Wertminderung seines Grundstücks kann seitens der Planfeststellungsbehörde nicht erkannt werden. Für das Vorhaben werden keine Eigentumsflächen in Anspruch genommen, so dass eine mittelbare Betroffenheit vorliegt. Eine Beeinträchtigung des Einwenders könnte in der Veränderung des Landschaftsbildes durch die Freileitung zu sehen sein. Aufgrund des Abstandes zur Leitung und der Tatsache, dass zwischen dem Grundstück und der Leitung die Bahnlinie Osnabrück – Bremen verläuft, stellt die Planfeststellungsbehörde keinen „schweren und unerträglichen“ Eingriff in die Grundstückssituation des Einwenders fest, der zu einer Wertminderung führt.

Zur geforderten Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 des Beschlusses verwiesen. Bezüglich der als störend empfundenen Geräusche der Freileitungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.2.3 und zur Einwendung unter Ziffer 2.3.2.9 verwiesen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung umfangreicher Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des Sandbachtals wird auf die Ausführungen zur Einwendung unter Ziffer 2.3.2.8 verwiesen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.14 Einwender E 14

Der Einwender hält die gesundheitlichen Folgen von Elektromog für ungeklärt und weist auf die von Hochspannungsleitungen ausgehenden Lärmemissionen hin.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 Bezug. In Anbetracht der Entfernung seines Wohngebäudes zur Hochspannungsfreileitung von ca. 80 m Luftlinie ist eine Beeinträchtigung durch Immissionen nach der 26. BImSchV nicht zu besorgen.

Hinsichtlich der als störend empfundenen Geräusche der Freileitungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.2.3 und zur Einwendung unter Ziffer 2.3.2.9 verwiesen.

Zur Forderung des Einwenders nach einer Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 verwiesen.

Zu den Einwendungen gegen die geplante Trasse und der Forderung nach einer Erdverkabelung wird auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.3.4 und zum Erdkabel unter Ziffer 2.2.2.3.5 verwiesen.

Hinsichtlich des erheblichen Eingriffs in den „Grünen Finger der Sandbachaue“ wird auf die Ausführungen zur Einwendung unter Ziffer 2.3.2.8 Bezug genommen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.15 Einwender E 15

Die Einwender sprechen sich gegen den Bau der Freileitung aus, sie befürchten eine Verschlechterung der Wohnqualität.

Zur Wertminderung bzw. Wohnqualität wird auf die Ausführungen zur Einwenderin unter Ziffer 2.2.2.9 verwiesen. Das Grundstück der Einwender liegt in einer Entfernung von ca. 40 m Luftlinie von der geplanten Trasse entfernt. Zwischen Trasse und Grundstück befindet sich zudem die Bahnlinie Osnabrück – Bremen.



Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffern 2.2.2.3.4 und 2.2.2.3.5.

Bezüglich der als überholt angesehenen Kostenberechnungen weist die Planfeststellungsbehörde zunächst auf das vorangegangene Raumordnungsverfahren und die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.2.1. Das Gutachten zur Bewertung einer alternativen Verkabelung der Hochspannungsfreileitung vom 15.03.2006 berücksichtigt Kabelkosten entsprechend dem Preisstand Januar 2006. Seitens der Planfeststellungsbehörde sind weder Gründe erkennbar noch wurden Gründe im Anhörungsverfahren vorgetragen, die die Richtigkeit der zugrunde gelegten Werte bezweifeln. Eine Überprüfung der Kostenberechnung sieht die Planfeststellungsbehörde als nicht erforderlich an.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.16 Einwender E 16

Der Einwender hält hinsichtlich der Beeinträchtigung der Wohnqualität eine Erdverkabelung für erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.3.4 und zum Erdkabel unter Ziffer 2.2.2.3.5.

Zur Wertminderung bzw. Wohnqualität wird auf die Ausführungen zur Einwenderin unter Ziffer 2.2.2.9 verwiesen. Das Wohngebäude der Einwender befindet sich in einem Abstand von ca. 35 m Luftlinie von der geplanten Trasse entfernt. Zwischen Grundstück und der vorgesehenen Freileitung liegt die Bahnlinie Osnabrück – Bremen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.17 Einwender E 17

Die Einwender sehen eine Wertminderung ihres Grundstückes und fordern eine Erdverkabelung im Siedlungsgebiet.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.3.4 und zum Erdkabel unter Ziffer 2.2.2.3.5.

Zur Wertminderung bzw. Wohnqualität wird auf die Ausführungen zur Einwenderin unter Ziffer 2.2.2.9 verwiesen. Das Wohngebäude der Einwender befindet sich in einem Abstand von



ca. 35 m Luftlinie von der geplanten Trasse entfernt. Zwischen Grundstück und der vorgesehenen Freileitung liegt die Bahnlinie Osnabrück – Bremen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.18 Einwander E 18

Die Einwander tragen die inhaltlich gleichen Argumente gegen die Hochspannungsfreileitung wie Einwander E 13 vor. Die Planfeststellungsbehörde weist auf die Ausführungen zu dieser Einwendung unter Ziffer 2.3.2.13 hin.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.19 Einwander E 19

Die Einwander stellen die Notwendigkeit des Neubaus der Hochspannungsfreileitung in Frage. Dazu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.2.1 des Beschlusses. Zur geforderten Erdverkabelung wird auf Ziffer 2.2.2.3.5 hingewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 Bezug.

Bezüglich der als störend empfundenen Geräusche der Freileitungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.2.3 und zur Einwendung unter Ziffer 2.3.2.9 verwiesen.

Hinsichtlich des erheblichen Eingriffs in den „Grünen Finger der Sandbachaue“ wird auf die Ausführungen zur Einwendung unter Ziffer 2.3.2.8 Bezug genommen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.20 Einwander E 20

Die Einwander befürchten eine Beeinträchtigung der Gesundheit durch die erhöhte Strahlenbelastung.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 Bezug.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.21 Einwander E 21

Der Einwander schlägt eine neue Trassenvariante bzw. ein Erdkabel auf städtischem Grund und Boden vor.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.2.3.4 und zur geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 des Beschlusses. In der landesplanerischen Feststellung im Raumordnungsverfahren wurde die Freileitungstrasse verbindlich festgelegt. Der Forderung des Einwenders, die von ihm vorgeschlagene Variante von einem unabhängigen Gutachter prüfen zu lassen, wird daher nicht entsprochen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.22 Einwander E 22

Die Einwanderin hält die Planunterlagen für unzulänglich mit teilweise gravierenden Fehlern.

Hinsichtlich der Auffassung, die Renaturierungsfläche östlich des Ickerweges sei in den Planunterlagen nicht enthalten, verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan. Unter Ziffer 5.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist der Flutrasen in der Aue des Sandbaches als besonders geschützter Bereich gemäß §§ 28 a und 28 b NNatG (alte Fassung) aufgeführt.

Die Einwanderin hält die teilweise aus 1997 stammenden Zahlen zum Kostenvergleich Freileitung / Erdkabel für veraltet. Diese Ansicht wird in der Einwendung im Verfahren der 2. Planänderung wiederholt. Die Planfeststellungsbehörde verweist zunächst auf das vorangegangene Raumordnungsverfahren und die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.2.1. Das vom Institut für Energieversorgung und Hochspannungstechnik der Universität Hannover erstellte Gutachten zur Bewertung einer alternativen Verkabelung der Hochspannungsfreileitung vom 15.03.2006 berücksichtigt Kabelkosten entsprechend dem Preisstand Januar 2006. Generell ist zu den in die Gutachten einfließende Daten anzumerken, dass diese einer gewissen Schwankungsbreite / Unwägbarkeit unterliegen, da sie für einen größeren zeitlichen Rahmen gelten sollen und abgeschätzt werden. Konkrete Zahlen können somit erst zum Zeitpunkt des Baubeginns ermittelt werden. Die seitens der Einwanderin getroffene Aussage, 6 - 8 Jahre alte Daten zum Kostenvergleich Erdkabel / Freileitung böten keine ausreichende Berechnungsgrundlage, führt nicht zu der gewünschten Überprüfung der vorliegenden Gutachten. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Kosten in der Weise entwickelt haben, dass das Verhältnis der Kosten für die Errichtung einer Erdkabelverbindung im Vergleich zu einer Freileitung zu Lasten der Freileitung tendiert. So sind die Preise für Metall-

rohstoffe gestiegen, z. B. der Kupferpreis von März 2006 bis Mai 2013 von 440 € auf 560 €. Die Steigerung wirkt sich insbesondere auf die Kosten für Erdkabel aus. Trotz Optimierung in den Produktionsverfahren haben sich keine signifikant günstigeren Herstellungskosten für Erdkabel ergeben. Die im o.g. Gutachten für eine 40-jährige Betriebszeit angesetzten Verlustkosten pro kWh liegen derzeit knapp unterhalb der kalkulierten 0,06 €/kWh. Dadurch reduzieren sich die in den Gesamtkosten der Freileitung zu berücksichtigenden Verlustkosten. Seitens der Planfeststellungsbehörde sind weder Gründe erkennbar noch wurden Gründe im Anhörungsverfahren vorgetragen, die die Richtigkeit der zugrunde gelegten Werte bezweifeln. Der Forderung nach einer Überprüfung durch einen unabhängigen Gutachter wird daher nicht gefolgt.

Zur geforderten Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 des Beschlusses Bezug genommen.

Daneben äußert die Einwenderin zur 2. Planänderung, dass die ausgelegten Planunterlagen veraltet sind und nicht den aktuellen Stand der Bebauung, der Landschaft und des Artenschutzes widerspiegeln. Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass die Planänderung lediglich den Bereich zwischen den Masten Nr. 24 und 25 umfasst. Die entsprechenden Planunterlagen wurden aktualisiert und ausgelegt. Die von der Planänderung nicht betroffenen Bereiche sind dagegen nicht anzupassen. Das zwischenzeitlich angelegte Regenrückhaltebecken ist, entgegen der Auffassung der Einwenderin, im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand Januar 2012) aufgeführt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zudem das Vorkommen von Amphibien (Seite 12) wie auch der angesprochenen Fledermäuse (Seite 13) untersucht. Die Planfeststellungsbehörde weist im Übrigen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3 ff des Beschlusses hin.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.23 Einwender E 23

Die seitens des Einwenders vorgetragene Wertminderung seines Grundstücks kann seitens der Planfeststellungsbehörde nicht erkannt werden. Für das Vorhaben werden keine Eigentumsflächen in Anspruch genommen, so dass eine mittelbare Betroffenheit vorliegt. Eine Beeinträchtigung des Einwenders könnte in der Veränderung des Landschaftsbildes durch die Freileitung zu sehen sein. Aufgrund des Abstandes zur Leitung von ca. 50 m Luftlinie, stellt die Planfeststellungsbehörde keinen „schweren und unerträglichen“ Eingriff in die Grundstückssituation des Einwenders fest, der zu einer Wertminderung führt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 Bezug.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.24 Einwender E 24

Der Einwender befürchtet neben dem Wertverlust seines Grundstücks eine erhöhte Gesundheitsgefährdung.

Die seitens des Einwenders vorgetragene Wertminderung seines Grundstücks kann seitens der Planfeststellungsbehörde nicht erkannt werden. Für das Vorhaben werden keine Eigentumsflächen in Anspruch genommen, so dass eine mittelbare Betroffenheit vorliegt. Eine Beeinträchtigung des Einwenders könnte in der Veränderung des Landschaftsbildes durch die Freileitung zu sehen sein. Aufgrund des Abstandes zur Leitung von ca. 55 m Luftlinie, stellt die Planfeststellungsbehörde keinen „schweren und unerträglichen“ Eingriff in die Grundstückssituation des Einwenders fest, der zu einer Wertminderung führt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 Bezug. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden auf der gesamten Freileitungstrecke eingehalten.

Zu der vom Einwender geforderten Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 des Beschlusses Bezug genommen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.25 Einwender E 25

Zu der vom Einwender geforderten Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 des Beschlusses Bezug genommen.

Hinsichtlich der vom Einwender vertretenen Auffassung, die Kosten für ein Erdkabel beruhen auf veralteten Zahlen und seien zu überprüfen, wird auf die Ausführungen zur Einwendung Nr. 22 unter Ziffer 2.3.2.22 verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.



2.3.2.26 Einwander E 26

Der Einwander wendet sich gegen das Vorhaben, da die Freileitung in unmittelbarer Nähe zu seinem Wohnhaus verläuft. Daneben würden durch elektromagnetische Felder gesundheitliche Schäden hervorgerufen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt im Hinblick auf die befürchtete Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 Bezug.

Zu der vom Einwander geforderten Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 des Beschlusses Bezug genommen.

Hinsichtlich der 2. Planänderung stellt der Einwander die Frage, ob das beantragte Vorhaben Änderungen für das nach dem Begrünungsplan für die BAB 33 vorgesehenen Regenrückhaltebecken bedeutet. Zunächst weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass Gegenstand der 2. Planänderung die Verlegung des Maststandortes Nr. 25 auf die westliche Seite der BAB 33 sowie die damit verbundene Neuausrichtung der Masten Nr. 24 und 26 ist. Änderungen des Begrünungsplanes werden durch die Planänderung der Maststandorte nicht ausgelöst. Die vorgeschriebenen Mindestabstände nach der VDE 0210 werden eingehalten.

Zu den Fragen nach der maximalen Spannung und Stromstärke der Freileitung erläutert die Vorhabenträgerin, die Bezeichnung „110-kV-Hochspannungsfreileitung“ ergibt sich aus der für diese Freileitung festgelegten Nennspannung. Die zugehörige höchste Betriebsspannung liegt bei 123-kV, für die z.B. die Auslegung der Betriebsmittel erfolgen muss, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Der Betrieb mit einer höheren Nennspannung ist technisch nicht möglich.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.27 Einwander E 27

Die Planfeststellungsbehörde weist hinsichtlich der vom Einwander geforderten Erdverkabelung auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 des Beschlusses hin.

Hinsichtlich der vom Einwander vertretenen Bitte, den Kostenvergleich Erdkabel / Freileitung zu überprüfen, wird auf die Ausführungen zur Einwendung Nr. 22 unter Ziffer 2.3.2.22 verwiesen.

Zur Bitte, die umfangreichen Renaturierungsmaßnahmen im „Sandbachtal“ zu berücksichtigen, weist die Planfeststellungsbehörde auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan hin. Unter Ziffer 5.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist der Flutrasen in der Aue des



Sandbaches als besonders geschützter Bereich gemäß §§ 28 a und 28 b NNatG (alte Fassung) aufgeführt.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.28 Einwender E 28

Der Einwender spricht sich gegen die Freileitung aus, diese würde ca. 30 m bzw. 40 m entfernt vorbeiführen. Die Auffassung, die Mindestabstände würden nicht eingehalten, wird in der Einwendung zur 2. Planänderung ergänzt. Es wird auf die DIN EN 50341-3 Bezug genommen, in der die sicherheitstechnischen Mindestabstände zwischen Gebäuden und Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung geregelt werden. Weitere gesetzliche Vorschriften zu Mindestabständen von Wohngebäuden beim Bau und Betrieb von 110-kV-Freileitungen wurden nicht erlassen. Ebenso ergeben sich aus der 26. BImSchV, im Hinblick auf elektromagnetische und elektrische Immissionen, keine Anhaltspunkte, aus der Mindestabstände hergeleitet werden könnten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden im gesamten Verlauf der 110-kV-Freileitung eingehalten, selbst unterhalb der Leitung.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 Bezug. Der Abstand der Hochspannungsfreileitung zum Wohngebäude des Einwenders liegt bei ca. 50 m. Im Vergleich zum näher an der Hochspannungsleitung befindliche Gebäude am Hunteburger Weg, wo die Immissionswerte deutlich unterschritten werden, bedeutet dies noch geringere Werte für sein Gebäude. Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten.

Zur geforderten Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 des Beschlusses verwiesen.

In der gegen die 2. Planänderung erhobenen Einwendung wird der Bau der Leitung aufgrund der sinkenden Wirtschaftskraft als nicht erforderlich angesehen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand der 2. Planänderung die Verlegung des Maststandortes Nr. 25 auf die westliche Seite der BAB 33 sowie die damit verbundene Neuausrichtung der Masten Nr. 24 und 26 ist. Zum Bedarf verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.2.1 des Beschlusses.

Zu der in der Einwendung zur 2. Planänderung geäußerten Ansicht, die Mindestabstände würden nicht eingehalten, wird auf die DIN EN 50341-3 Bezug genommen, in der die sicherheitstechnischen Mindestabstände zwischen Gebäuden und Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung geregelt werden. Weitere gesetzliche Vorschriften zu Mindestabständen von Wohngebäuden beim Bau und Betrieb von 110-kV-Freileitungen wurden nicht erlassen.

Ebenso gibt die 26. BImSchV im Hinblick auf die Grenzwerte für elektromagnetische und elektrische Immissionen keine Anhaltspunkte, aus der Mindestabstände hergeleitet werden könnten.

Dem seitens des Einwenders im Rahmen der 2. Planänderung vorgeschlagenen alternativen Verlaufs der Freileitung, wird nicht gefolgt. Im Rahmen des vorangegangenen Raumordnungsverfahrens wie auch im Planfeststellungsverfahren wurden Varianten untersucht. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.4 Bezug genommen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.29 Einwender E 29

Die Einwenderin fordert im Wesentlichen eine Erdverkabelung, den Abbau wohnortnaher Freileitungen, eine Überprüfung der Kosten Erdkabel / Freileitung und die Berücksichtigung der Renaturierungsmaßnahmen im „Sandbachtal“.

Zur geforderten Erdverkabelung weist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 des Beschlusses hin.

Die Planfeststellungsbehörde weist auf den beabsichtigten Rückbau der Freileitung Lüstringen – Osnabrück/Baumstraße und der Freileitung Lüstringen – Schinkel, Schinkel – Powe und Halen – Powe hin. Mit der Rückbaumaßnahme wird eine erhebliche städtebauliche Verbesserung und Entlastung der Wohnbebauung im Bereich Osnabrück – Schinkel erreicht.

Hinsichtlich der von der Einwenderin vertretenen Bitte, den Kostenvergleich Erdkabel / Freileitung zu überprüfen, wird auf die Ausführungen zur Einwendung Nr. 22 unter Ziffer 2.3.2.22 verwiesen. Der Bitte wird nicht entsprochen.

Zur Bitte, die umfangreichen Renaturierungsmaßnahmen im „Sandbachtal“ zu berücksichtigen, weist die Planfeststellungsbehörde auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan hin. Unter Ziffer 5.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist der Flutrasen in der Aue des Sandbaches als besonders geschützter Bereich gemäß §§ 28 a und 28 b NNatG (alte Fassung) aufgeführt.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.30 Einwender E 30

Die Einwendung ist inhaltsgleich mit der Einwendung E 29, es wird auf die Ausführungen zur Einwendung E 29 unter Ziffer 2.3.2.29 verwiesen.

Die seitens des Einwenders befürchtete Wertminderung seines Grundstücks kann seitens der Planfeststellungsbehörde nicht erkannt werden. Für das Vorhaben werden keine Eigen-

tumsflächen in Anspruch genommen, so dass eine mittelbare Betroffenheit vorliegt. Eine Beeinträchtigung des Einwenders könnte in der Veränderung des Landschaftsbildes durch die Freileitung zu sehen sein. Aufgrund des Abstandes zur Leitung von ca. 35 m Luftlinie, stellt die Planfeststellungsbehörde keinen „schweren und unerträglichen“ Eingriff in die Grundstückssituation des Einwenders fest, der zu einer Wertminderung führt.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.31 Einwender E 31

Die Einwendung ist inhaltsgleich mit der Einwendung E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.32 Einwender E 32

Die Einwendung ist inhaltsgleich mit der Einwendung E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.33 Einwender E 33

Die Einwendung ist inhaltsgleich mit der Einwendung E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.34 Einwender E 34

Die Einwenderin erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme ihres Grundstücks für die Errichtung des Mastes Nr. 28 werden die erforderlichen vertraglichen Regelungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geschlossen. Sie sind nicht Bestandteil des Verfahrens. Auf Ziffer 2.2.7 des Beschlusses wird Bezug genommen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.35 Einwender E 35

Die Einwendung ist inhaltsgleich mit der Einwendung E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.



2.3.2.36 Einwender E 36

In der Sammeleinwendung werden die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29 erhoben. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird insoweit verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.37 Einwender E 37

Der Einwender erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.38 Einwender E 38

Der Einwender erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.39 Einwender E 39

Der Einwender erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.40 Einwender E 40

Die Einwender erheben die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 Bezug.

Die seitens des Einwenders befürchtete Wertminderung seines Grundstücks kann seitens der Planfeststellungsbehörde nicht erkannt werden. Für das Vorhaben werden keine Eigentumsflächen in Anspruch genommen, so dass eine mittelbare Betroffenheit vorliegt. Eine Beeinträchtigung des Einwenders könnte in der Veränderung des Landschaftsbildes durch die Freileitung zu sehen sein. Aufgrund des Abstandes zur Leitung von ca. 70 m Luftlinie, stellt die Planfeststellungsbehörde keinen „schweren und unerträglichen“ Eingriff in die Grundstückssituation des Einwenders fest, der zu einer Wertminderung führt.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.



2.3.2.41 Einwender E 41

Die Einwenderin erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 40. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.40 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.42 Einwender E 42

Der Einwender erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 40. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.40 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.43 Einwender E 43

Die Einwendung ist im Wesentlichen identisch mit der Einwendung E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Daneben werden die Kosten für ein Erdkabel angezweifelt und eine Überprüfung durch einen unabhängigen Gutachter gefordert. Die Planfeststellungsbehörde weist auf die Ausführungen zur Einwendung E 22 unter Ziffer 2.3.2.22 hin. Eine Überprüfung wird nicht für erforderlich angesehen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.44 Einwender E 44

Die Einwender erheben im Wesentlichen die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen nimmt die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 Bezug.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.45 Einwender E 45

Der Einwender erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.46 Einwender E 46

Die Einwender erheben die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.



Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.47 Einwender E 47

Die Einwenderin erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.48 Einwender E 48

Der Einwender erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.49 Einwender E 49

Der Einwender erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.50 Einwender E 50

Die Einwenderin erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.51 Einwender E 51

Der Einwender erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.52 Einwender E 52

Die Einwenderin erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.



2.3.2.53 Einwender E 53

Der Einwender erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.54 Einwender E 54

Der Einwender erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.55 Einwender E 55

Die Einwender erheben die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.56 Einwender E 56

Die Einwenderin erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.57 Einwender E 57

Der Einwender erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.2.58 Einwender E 58

Die Einwenderin erhebt die inhaltsgleichen Forderungen wie Einwender E 29. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2.29 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

Im Verfahren zur 2. Planänderung wurden die nachfolgend aufgeführten privaten Einwendungen erhoben. Die Einwender haben sich erstmalig zum Verfahren geäußert, so dass zunächst darauf hingewiesen wird, dass Gegenstand der 2. Planänderung die Verlegung des Maststandortes Nr. 25 auf die westliche Seite der BAB 33 sowie die damit verbundene Neuausrichtung der Masten Nr. 24 und 26 ist. Soweit sich die erhobenen Einwendungen gegen

die im Mai 2005 eingeleitete Ursprungsplanung richten, sind diese gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG präkludiert. Allein die Einwendungen die sich gegen die 2. Planänderung richten, sind zulässig.

Dennoch werden die vorgetragenen Punkte seitens der Planfeststellungsbehörde im Verfahren einer rechtlichen Würdigung unterzogen.

2.3.2.59 Einwender E 59

Der Einwender hält als direkt betroffener Anwohner im Bereich der Maststandorte Nrn. 12 – 14 den Abstand (Schutzstreifen) nach den DIN VDE 0210 für zu gering, ein Schutz für Personen sei nicht gewährleistet.

Entgegen der Auffassung des Einwenders, der Schutzstreifen sei lediglich ein technischer Abstand zum sicheren Betrieb der Leitung, umfasst der Schutzstreifen auch die Sicherstellung des Personenschutzes, da er u. a. zur Vermeidung der Gefahr von Überschlägen für die allgemeine Öffentlichkeit dient. Mit der Einhaltung der in den o.g. Vorschriften festgesetzten Abstände wird somit auch eine Gefährdung der Bevölkerung gewährleistet.

Hinsichtlich der vom Einwender angesprochenen elektromagnetischen Felder, die einen größeren Abstand zwischen Siedlungen und Freileitungen erfordern, wird auf die Bestimmungen der 26. BImSchV Bezug genommen. Um die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten, ist die Berücksichtigung eines bestimmten horizontalen Abstandes von der geplanten Leitungssachse bzw. den äußeren Leiterseilen nicht erforderlich. Selbst unterhalb der Freileitung (1 m über Gelände-Oberkante) werden im gesamten Verlauf die Grenzwerte eingehalten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen unter Ziffer 2.2.2.4.1 Bezug genommen.

Der Einwender weist darauf hin, dass veraltete Karten für den Bereich der Sandbachau als Planunterlage herangezogen wurden. Auch sei sein Gebäude nicht verzeichnet. Die Vorhabenträgerin erläutert, die Zuständigkeit für die Aktualisierung der topographischen Karten liegt beim jeweiligen Katasteramt. Zwischenzeitlich errichtete Gebäude werden von der Vorhabenträgerin nachrichtlich in die Lagepläne eingearbeitet, soweit sie von den Planungen direkt berührt werden. Das ist der Fall bei Gebäuden innerhalb des Schutzstreifens oder an dessen Grenze. Die Planfeststellungsbehörde ergänzt, dass das Gebäude des Einwenders jedoch außerhalb dieses genannten Bereiches liegt, zudem wird es nicht von der 2. Planänderung umfasst. Gegenstand des 2. Planänderungsverfahrens ist der Bereich der Maststandorte Nr. 24 bis Nr. 27. Die für die Änderung maßgebenden Planunterlagen wurden mit Stand Januar 2012 aktualisiert.



Hinsichtlich der angezweifelten Einhaltung des Mindestabstandes von 50 m zu bewohnten Gebieten für die Maststandorte Nrn. 12 und 13, wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf die erfolgte Feintrassierung der Leitungstrasse verwiesen. Auf eine Überspannung von Gebäuden konnte verzichtet und der Mindestabstand von 50 m eingehalten werden. Lediglich im Bereich der Kreuzung Hunteburger Weg/Ickerweg wird der Abstand unterschritten, um eine Überspannung des Carolinger Waldes zu vermeiden. Dies wurde bereits in der landesplanerischen Feststellung vom 09.05.2000 festgelegt. Der Abstand zu den Masten Nrn. 12 und 13 beträgt im Übrigen ca. 60 m.

Der Einwender spricht die Kompensationsfläche am Hunteburger Weg an, der Eingriff in diese Fläche durch die Maststandorte Nrn. 12 und 13 müssten erneut ausgeglichen werden. Dazu wird ausgeführt, dass Kompensationsflächen rechtlich nicht mit Naturschutzgebieten gleich zu setzen sind. Ein erneuter Eingriff in Ausgleichsflächen ist nicht verboten. Die Kompensationsflächen werden überspannt, ein dauerhafter Eingriff ist im Mastfundament zu sehen. Eine doppelte Anrechnung dieses Eingriffs würde die Bilanzierung nur gering verändern und kann vernachlässigt werden.

Der Überlegung, ob der gesamte Schutzstreifen bei der Kompensation anzurechnen ist, kann nicht gefolgt werden. Überspannte Flächen im Schutzstreifen werden in der Eingriffsbilanzierung nicht berücksichtigt, die Überspannung allein stellt keinen Eingriff dar. Auch ein Rückschnitt von Gehölzen im Trassenbereich ist nicht mit einer Veränderung der Biotopwertigkeit verbunden, der Biotoptyp bleibt gleich, er wird lediglich in ein früheres Sukzessionsstadium zurückversetzt.

Die Ansicht, im Bereich Hunteburger Weg /Bolzplatz werde eine Allee überspannt, es müssten Bäume zurückgeschnitten werden, ist nicht zutreffend. Die Allee wird nicht durch die geplante Freileitung überspannt.

Entgegen der Auffassung des Einwenders, vorgesehene Baumfällarbeiten am Kreuzungspunkt Hunteburger Weg/Ickerweg Ecke Carolinger Wald seien nicht im LBP berücksichtigt worden, ist dieser Eingriff im Landschaftspflegerischen Begleitplan (S. 23) aufgeführt und wird in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt.

Nach Meinung des Einwenders können die durch Tiefbauarbeiten im Zuge der Aufstellung der Masten Nrn. 12 – 14 entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinne des Naturschutzes nicht hingenommen werden. Die Planfeststellungsbehörde weist auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan hin, die Bilanzierung für Eingriffe in den Boden ist im Kapitel 8.3 ausführlich dargestellt und nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich des „als nicht vorhandenen“ dargestellten Fledermausbestandes im Bereich der Sandbachaue wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Bezug genommen. Unter



Ziffer 3.1 ist das Vorkommen der Fledermausarten untersucht und nicht verneint worden. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5 des Beschlusses verwiesen.

Zu den vom Einwender genannten Tiere, die am Regenrückhaltebecken einen Lebensraum gefunden haben, wird ebenfalls auf die nicht zu beanstandende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen. Das Regenrückhaltebecken selbst ist auf Seite 11 des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufgeführt. Das Vorkommen der angesprochenen Schwalben, Graureiher und Bussarde ist unter Ziffer 3.2 ff der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt, die Kröten unter Ziffer 2.3 Amphibien. Auf die Ausführungen zum Artenschutz unter Ziffer 2.2.3.5 wird Bezug genommen.

Zum zeitlichen Ablauf des Rückbaus der Leitungen erläutert die Vorhabenträgerin, die Rückbaumaßnahme werde spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der geplanten 110-KV-Freileitung beginnen. Auf Ziffer 1.1.3.2.17 des Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Hinsichtlich des Vorschlages des Einwenders, den Maststandort Nr. 12 in nördliche Richtung zu versetzen, wird darauf verwiesen, dass der Mast Nr. 12 nicht Gegenstand des Verfahrens zur 2. Planänderung ist, sondern lediglich der Bereich der Masten Nrn. 24 bis 26.

Hinsichtlich des Schutzstreifens im Bereich der Schrebergärten Haster Weg wird der Personenschutz als unzureichend angesehen. Es wird auf die obigen Ausführungen zum Schutzstreifen verwiesen. Daneben liegen die Schrebergärten im Bereich des Mastes Nr. 6, der in der 2. Planänderung nicht Gegenstand ist.

Ebenfalls nicht Gegenstand der 2. Planänderung ist die vom Einwender angesprochene Umgehung der Halle Gartlage (Masten Nr. 1 – 3).

Zu der Frage nach der realen Spannung der Freileitung erläutert die Vorhabenträgerin, die Bezeichnung „110-kV-Hochspannungsfreileitung“ ergibt sich aus der für diese Freileitung festgelegten Nennspannung. Die zugehörige höchste Betriebsspannung liegt bei 123-kV, für die z.B. die Auslegung der Betriebsmittel erfolgen muss, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Der Betrieb mit einer höheren Nennspannung ist technisch nicht möglich.

Zu den gesundheitlichen Auswirkungen einer Hochspannungsleitung auf Mensch und Umgebung wird auf die Ausführungen zu elektromagnetischen und elektrischen Immissionen unter Ziffer 2.2.2.4.1 Bezug genommen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der 25 m bis 30 m hohen Masten im Bereich des Hunteburger Weges, wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen. Im Kapitel 8.3 und 8.4 ist der durch den Eingriff entstehende Kompensationsbedarf ermittelt und dargestellt worden.



Zur geforderten Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.5 des Beschlusses verwiesen.

Soweit die Einwendungen, die sich auf die 2. Planänderung beziehen, nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Mit den übrigen Einwendungen ist der Einwender präkludiert.

2.3.2.60 Einwander E 60

Der Einwender spricht sich gegen die Trassenführung im Bereich Nordstraße / Ecke Windhorststraße aus. Als Ausgleich für die Beeinträchtigung seines Grundstückes wird ein gleichwertiges Grundstück gefordert.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass der Einwender durch die 2. Planänderung nicht betroffen ist, da sich sein Grundstück im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 23 und 24 befindet. Gegenstand des 2. Planänderungsverfahrens ist jedoch die Verlegung des Maststandortes Nr. 25 auf die westliche Seite der BAB 33 sowie die damit verbundene Neuausrichtung der Masten Nr. 24 und 26.

Hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrische Immissionen nimmt die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1 Bezug.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch VO vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335-337) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.



Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Maßnahme hat gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, gestellt und begründet werden.

4 Hinweise

4.1 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Belm sowie bei der Stadt Osnabrück für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat Planfeststellung -, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, Telefon: (0441) 2181-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkräfttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an



dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Rockitt



Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
°C	Grad Celsius
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
µT	Mikrotesla
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über Immissionswerte)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A/m	Ampere pro Meter
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGV B11	Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DSchG ND	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
ebd.	ebenda
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
ff.	folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz



Abkürzung	Bedeutung
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HQ100	Hochwasserquerschnitt
Hz	Hertz
HDD	Horizontal Directional Drilling, Horizontalspülbohrverfahren
IEC	Internationale Elektrotechnische Kommission
inkl.	inklusive
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
K	Kelvin, Temperaturdifferenz
km	Kilometer
Kopp	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
kV/m	Kilovolt pro Meter
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LJagdG	Landesjagdgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWK	Landwirtschaftskammer
m	Meter
m ²	Quadratmeter
mm	Millimeter
mm ²	Quadratmillimeter
MBI.	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MW	Megawatt
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH



Abkürzung	Bedeutung
NLP	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
NLPV	Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NPNordSBefV	Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWattNPG	Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o.g.	oben genannte(n)
OSKA-Trasse	Offshore- Kabeltrasse
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWP	Offshore- Windpark
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
rd.	rund
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RRÖP	Regionales Raumordnungsprogramm
SO ₂	Schwefeldioxid
sog.	sogenannte
t	Tonnen
T	Tesla
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
u.a.	unter anderem
UIG	Umweltinformationsgesetz
üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter



Abkürzung	Bedeutung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V/m	Volt pro Meter
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Wasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet
z.B.	zum Beispiel
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZustVO- Umwelt- Arbeitsschutz	Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.